



PFREUNDSCHUH
in Heidelberg

GERHARD PFREUNDSCHUH

Der Bürgerstaat

5.4 Recht und Gerechtigkeit



Heidelberg 2021

Copyright © 2021 Gerhard Pfreunds Schuh

Die einzelnen Abschnitte können kapitelweise und kostenlos als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Das Urheberrecht gilt insoweit, dass Zitate und Auszüge als solche gekennzeichnet werden müssen. Es ist also eine genaue Quellenangabe erforderlich.

<https://pfreunds Schuh-heidelberg.de/downloads/der-buergerstaat/der-buergerstaat-kapitel-5-4.pdf>

Inhalt

5.4	Recht und Gerechtigkeit.....	171
5.4.1	Ein Blick in die Geschichte.....	172
5.4.2	Die Ansichten der heutigen Rechtsgelehrten.....	185
5.4.3	Grundrechte – Bürgerrechte – Menschenrechte	189
5.4.4	Recht und Gerechtigkeit im Bürgerstaat.....	192
5.4.5	Ethik, Sittlichkeit, Ehrbarkeit.....	200

5.4 Recht und Gerechtigkeit

Jeder glaubt, genau zu wissen, was gerecht oder ungerecht ist. Die meisten Menschen glauben sogar, die wahre Gerechtigkeit und das richtige Recht seien zeitlos und ewig gleich. Politiker, Juristen – und Menschenrechtler gehören dazu.⁴⁸⁸ Unser Blick in die Geschichte von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hat uns gezeigt, dass die Inhalte dieser politischen Kampfbegriffe raum-, zeit- und kulturabhängig sind. Wir verstehen dann andere heutige Kulturen besser.

Sind auch „Recht und Gerechtigkeit“ zeit- und kulturbedingt? Gibt es Menschen, die andere Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen haben? Allein der Rechts- und Wertewandel bei uns, in meinem Leben ist gewaltig. Das reicht von der Einstellung zur Homosexualität, die zu meiner Studienzeit strafbar war, bis zur Kuppelei bei Verlobten oder zur Abtreibung. Auch heute ist vieles offen, wie die vorgeburtlichen Untersuchungen (pränatale Diagnostik) oder die Sterbehilfe zeigen.

Oft wird ein „Wandel“ auch als „falsch“ erkannt. So waren die Grünen für die Straffreiheit des sexuellen Kindesmissbrauchs. Heute empören sie sich bei kirchlichen Einrichtungen darüber besonders leidenschaftlich.

Gibt es eine übergeordnete, alle Fälle einschließende, also eine überzeitliche und kulturunabhängige Begriffsbestimmung für Recht und Gerechtigkeit?

(1) Zuerst erleichtert der Blick in die Geschichte das Rechtsverständnis. Wir erkennen, dass jede Verfassungsordnung ihr eigenes Recht und eigene Gerechtigkeitsvorstellungen hatte.

(2) Danach wollen wir schauen, was die heutigen Rechtsgelehrten zur Begriffsklärung beizutragen haben.

(3) Im dritten Schritt gilt es, Grundsätze für Recht und Gerechtigkeit im Bürgerstaat zu entwickeln.

⁴⁸⁸ Zum heutigen, kulturbedingten Kampf um die „richtigen“ Menschenrechte innerhalb der UNO vgl. bei „5.4.3 Grundrechte – Bürgerrechte – Menschenrechte“

5.4.1 Ein Blick in die Geschichte

Unser Überblick beginnt mit dem mittelalterlichen Glauben an das Gottesrecht gemäß dem heiligen Evangelium und der göttlichen Offenbarung. Recht und Gerechtigkeit sind damit wie unser Gewissen Gottes-, nicht Menschenwerk. Die frühe Neuzeit bringt die Naturrechtsbewegung. „Gott“ wurde durch die „Vernunft“ ersetzt. Das war eine Variante, die Gott nicht ausschließt, aber auch für gottlose Humanisten annehmbar war. So bauten die Jakobiner nach der Französischen Revolution der „Göttin der Vernunft“ sogar Tempel.

Dann wurde erkannt, dass sich über Vernunft trefflich streiten lässt. Es kam zum Rechtspositivismus. Recht und richtig ist, was der Staat als positiv geltendes Recht gesetzt hat. Wer, wie der von den Rechten wie Linken verehrte Philosoph Friedrich Hegel (1770 – 1831) den Staat als eine Verkörperung der Vernunft ansieht, konnte auch damit gut leben.

Doch dann haben in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts Diktaturen grausamstes Unrecht für Recht erklärt. Es gab Versuche, nach 1945 die Naturrechtslehre wiederzubeleben. Sie waren kurz und erfolglos.

Nun leben wir in einem Rechtsstaat. Und da ist es höchst erstaunlich, wie ratlos die Frage nach „Recht und Gerechtigkeit“ die heutigen Rechtsgelehrten macht.

Vom Gottes- zum Naturrecht

Im Mittelalter war die Sache verhältnismäßig einfach. Die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit änderten sich ganz langsam, für die Zeitgenossen unmerklich. Es hatte den Anschein, dass Recht und Gerechtigkeit ewig gleich sind. Außerdem beherrschte die Religion das Denken der Menschen. Das Recht wurde als **Gottesrecht** angesehen. Die Gerechtigkeit war göttliche Gerechtigkeit. Auch wenn über Recht und Gerechtigkeit gestritten wurde, so beriefen sich beide Seiten auf Gott und sein heiliges Evangelium, d.h. die göttliche Offenbarung.⁴⁸⁹ Bei manchen Mitbürgern und in einigen Kulturen ist das noch heute so.

⁴⁸⁹ Dazu gut, klassisch und knapp: Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ (Historische Zeitschrift 120), 1919; Nachdruck Darmstadt (WBG) 1976 (111 Seiten)

In der frühen Neuzeit und dann vor allem in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts änderte sich etwas, aber eigentlich nur formal. „Gott“ wurde durch die „**Vernunft**“ ersetzt. Diese wurde auch als zeitlos, über den Menschen und über dem Staat stehend gesehen. Es blieb aber die Überzeugung, dass es nur eine richtige „Vernunft“, nur eine „Wahrheit“ und damit nur eine Gerechtigkeit geben kann. Alles sollte nun vernünftig, ohne religiöse Bevormundung gedacht und gemacht werden. Für diese „Verweltlichung“ wurde der lateinische Ausdruck „Säkularisation“ [Verweltlichung] eingeführt und benutzt.

Das säkularisierte Gottesrecht wurde jetzt „**Naturrecht**“ genannt. Die Naturrechtslehre war die herrschende Auffassung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie wurde von Leuten in Frage gestellt, die sich mit Geschichte beschäftigten, und zwar von der deutschen „Historischen Rechtsschule“, die aus der deutschen Romantik hervorgegangen war. Sie erkannte den deutlichen Unterschied zwischen dem römischen und dem deutschen Recht. Bis heute hat die angesehene „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“ eine germanistische und eine romanistische Abteilung.⁴⁹⁰ Seit dem frühen 19. Jahrhundert gibt es den deutschrechtlichen und den römischrechtlichen Forschungszweig.

Deutsches gegen römisches Recht

Das Recht der Ständeordnung war ein deutschrechtliches, korporatives und genossenschaftliches Recht. Oben wurde gezeigt, dass jeder Stand seine rechtlich abgesicherten, „privilegierten“ „iura et libertates“ [Rechte und Freiheiten] besaß und hartnäckig verteidigte. Dadurch sah er „seine“ Gerechtigkeit, „seine“ Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit garantiert.⁴⁹¹

Den wesentlichen und entscheidenden **Unterschied zwischen römischem und deutschem Recht** hat schon die Historische Rechtsschule seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts herausgearbeitet. Das deutsche Recht ist genossenschaftlich, das römische Recht individualistisch.

⁴⁹⁰ Seit 1911 gibt es als dritte die „Kanonische Abteilung“. Das katholische Kirchenrecht heißt seit alters Kanonisches Recht.

⁴⁹¹ Es wurde oben gezeigt, dass noch 1792 im französisch besetzten Mainz die Handwerker ihre ständische „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ durch die Verfassung der Französischen Revolution bedroht sahen, weil sie etwas anderes darunter verstanden.

Das **deutsche Recht** hat die dörfliche Genossenschaft vor Augen, in der alle miteinander in Frieden und Freundschaft zusammenleben müssen. Es ist eine Friedensordnung. Die Rechtsgenossen bzw. ihre Schöffen schöpfen oder weisen das gerechte und göttliche Recht.⁴⁹² Der Richter führt deren Urteil aus.⁴⁹³ Noch im klassischen Kurzlehrbuch für Studenten zur „Geschichte des deutschen Privatrecht“ heißt es: „Ein sozialer Geist bestimmte die Gestalt der Rechtinstitute bis ins einzelne.“⁴⁹⁴

Das **römische Recht** denkt in Ansprüchen des Einen gegen den Anderen, über die vor gelehrten Richtern gestritten wird. Es ist eine Streitordnung. Recht spricht allein der Richter. Juristen leben vom Streit.

Der bekannte Rechtsgelehrte und Politiker Gustav Radbruch⁴⁹⁵ (1878 – 1949, SPD, Reichstagsabgeordneter, zweimal kurz Reichsjustizminister) zeigt anschaulich und bildhaft den Gegensatz von deutschem und römischem Recht. In deutschrechtlicher Tradition gilt:

„Der Einzelne trägt all seine Rechte nur vom Ganzen und im Interesse des Ganzen zum Lehen. ... Die entgegengesetzte Anschauung, dass das Individuum Ausgangs- und Endpunkt alles Rechts sei, hat der Römer schon durch die Sage von der Gründung seiner Stadt zum Ausdruck gebracht: eine Schar heimatloser, familienloser, aus jedem sozialen Zusammenhang herausgerissener Räuber geht, wie nach Rousseaus Rezept, einen Gesellschaftsvertrag ein. Die Gemeinschaft ist nur um der Einzelnen willen, das öffentliche Recht nur zum Schutze des Privatrechts da.“⁴⁹⁶

Fritz Kern (1884 – 1950) hat in „klassischer Kürze das innere tragende Wesen des mittelalterlichen Rechts- und Verfassungslebens geschildert“. Er hat – wie es im Vorwort zum Neudruck von 1976 heißt – damit Generationen von Studenten „in seinen Bann geschlagen und den inneren Blick eröffnet“. ⁴⁹⁷ Kern stellt fest, dass im Unterschied zum deutschen [genossenschaftlich-ständischen] Recht das römische Recht „aus dem völlig entgegengesetzten Denken des römisch-kaiserlichen

⁴⁹² Daher heißen ihre Rechtsquellen „Weistümer“ von weisen und wissen des alten Rechts.

⁴⁹³ In den USA hat sich die alte Schöffengerichtsbarkeit in Strafsachen bis heute erhalten. Bei uns gibt es nur „unechte“ Schöffengerichte mit vorsitzenden Berufsrichtern.

⁴⁹⁴ Heinrich Mitteis und Heinz Lieberich, Deutsches Privatrecht, München Berlin 1963, S. 1

⁴⁹⁵ Gustav Radbruch, Gesamtausgabe (20 Bände), hg. Arthur Kaufmann, Heidelberg 1987 bis 2003 – Radbruch war der Dr.-Vater meines Vaters.

⁴⁹⁶ Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1924, S. 75 f.

⁴⁹⁷ Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter - Vorwort zum Neudruck der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft (WBG) 1973, S. 5 - weitere Neuauflage 1992 bei WBG in „Bibliothek klassischer Texte“. Ursprünglicher Erscheinungsort: Historische Zeitung 1919, Nr. 120, Seite 1 – 79 - Kern ging 1933 in die innere, kurz vor Kriegsende in die Schweizer Emigration.

Absolutismus stammt“. „Freilich, es kommt später ein Zeitalter, das mit den absolutistischen Formeln [des römischen Rechts] auch den absolutistischen Geist einführt; aber das ist dann eben das Ende des mittelalterlichen Staats- und Rechtsbegriffs.“⁴⁹⁸

Der monarchische Polizeistaat und insbesondere seine bürgerlichen Staatsdiener, die gelehrten Juristen, waren offen oder unterschwellig gegen die Ständeordnung. Ein Grund war, dass der Adel ihren Aufstieg bremste oder verhinderte; jedenfalls sah er auf sie herab.⁴⁹⁹ Auch dem wichtigsten Ziel des Monarchen widersetzten sich Adel und Stände. Denn dem unumschränkten Herrschaftsanspruch, dem Absolutismus, standen die „leges fundamentales“ [Grund- und Verfassungsrechte] der Stände im Weg.⁵⁰⁰ Letztes Ziel des Absolutismus und seiner Juristen war die Schaffung eines allgemeinen und gleichen Untertanenverbandes.

Das rein individualistische römische Recht war nun bestens geeignet, allen alten Körperschaften, Ständen und Gemeinschaften ihre genossenschaftliche Rechte und damit ihre politischen Freiheiten und Teilhaberechte zu entziehen.

Dabei ist für die Stände das göttliche oder natürliche Recht nicht durch die Herrschaft gestaltbar, höchstens im beiderseitigen Einvernehmen änderbar (z.B. durch Reichs- oder Landtagsabschiede).

Jede Änderung wurde jedoch als „Reform“ oder gar „Reformation“ angesehen; und das heißt wörtlich „Rückformung“ auf den richtigen und göttlichen Urzustand. „Rechtserneuerung ist Wiederherstellung des guten alten Rechts“, so Fritz Kern. Er verweist wegen der „alten Freiheit“ auf den Schwabenspiegel (1275) und den Sachsenspiegel (1220 – 1235): „Bei Eike [= Herausgeber des Sachsenspiegels] ist die Unfreiheit ein später, wenn auch schon lange eingeführter Mißbrauch gegenüber der allgemeinen Freiheit, die herrschte, ‚als man das Recht zu allererst setzte‘. ... Nicht der Staat, sondern ‚Gott ist der Anfang alles Rechts‘. Das Recht ist ein Stück Weltordnung; es ist unerschütterlich.“⁵⁰¹

⁴⁹⁸ Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, a.a.O., S. 70 f.

⁴⁹⁹ Ein anschauliches, ergreifendes Beispiel ist der 1651 enthauptete Tiroler Kanzler Wilhelm Biener. Nach ihm ist bis heute eine Straße in der Innsbrucker Altstadt benannt. Historischer Roman dazu: Hermann Schmid, Der Kanzler von Tirol, Heidelberg 1952
https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Biener

⁵⁰⁰ Siehe Kreittmayr-Zitat zu „leges fundamentales“ oben bei: 4.2 Polizeistaat (Verwaltungsstaat)

⁵⁰¹ Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, a.a.O., S. 13 mit den Fundstellen im Sachsen- und im Schwabenspiegel.

Heute glauben immer noch viele Zeitgenossen, es gäbe nur ein „richtiges Recht“, nur „ihre Menschenrechte“ westlicher Prägung.⁵⁰² Da ist der heftige Streit um das „richtige“ Recht und die „wahre“ Freiheit zum Beginn der Neuzeit sehr lehrreich. Er veranschaulicht das bisher Gesagte und macht uns vielleicht etwa nachdenklicher, wenn wir heute andere, außereuropäische Kulturen und ihr Recht betrachten.

So erhielt das Buch „Die Chinesen - Psychogramm einer Weltmacht“ von Stefan Baron und Guangyan Yin-Baron 2018 den „Deutschen Wirtschaftsbuchpreis des Jahres“.⁵⁰³ Stefan Baron wurde im Interview anlässlich der Preisverleihung gefragt: „Was ist der Kern des „Chinesisch-Seins“? Er meinte: „Wenn man das auf einen Satz bringen soll, geht es darum, dass die Chinesen ein völlig anderes Menschenbild haben als wir. Nicht das Individuum steht im Vordergrund, sondern die Familie. Sie sehen die Menschen nur als Teil eines Netzes.“⁵⁰⁴ – Das Buch ist von der ersten bis zur letzten Seite höchst lesenswert. Mit Recht und Moral beschäftigt sich z.B. das Kapitel „Moral und Gesellschaft“.⁵⁰⁵

Am Gegensatz **deutsches gegen römisches Recht** entzündete sich zum Beginn der Neuzeit (1500) der erste Kampf ums richtige Recht. Als der Polizeistaat die Verfassungsschranken der Ständeordnung⁵⁰⁶ überwinden wollte, kam es zum erbitterten Streit der Stände mit dem aufkommenden Absolutismus ums „gerechte Recht“.

Das beschreibt gut der bayerische Rechtsgelehrte und Staatskanzler Wiguläus Xaverius Aloysius Kreittmayr (1705 – 1790) in seinen Anmerkungen über den CMBC (Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis) im Abschnitt „Von dem Unterschied der Rechten“. Er führt aus, dass der Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstag 1495 das römische Recht zum Gemeinen Recht (ius civitatis) erhoben habe.⁵⁰⁷ Und er weist darauf hin, dass nach einer weithin vertretenen Ansicht dadurch die Fürsten und

⁵⁰² Siehe später bei „5.4.3 Grundrechte – Bürgerrechte – Menschenrechte“

⁵⁰³ Stefan Baron / Guangyan Yin-Baron, Die Chinesen – Psychogramm einer Weltmacht, Berlin 2018, S. 409 (Baron ist bekannter Wirtschaftsjournalist und Buchautor, seine Frau Yin-Baron ist Chinesin aus alter Familie.) Das Buch beschreibt sehr kenntnisreich Chinas Geschichte und Gesellschaft, Kultur und Lebensweise.

⁵⁰⁴ Handelsblatt, 15.10.2018, Wirtschaftsbuchpreis, S. 14 f; mehr: Stefan Baron/ Guangyan Yin-Baron, a.a.O., S. 119 ff „Erziehung und Sozialisation“

⁵⁰⁵ Stefan Baron/ Guangyan Yin-Baron, a.a.O., S. 177 ff Es zeigt die großen Unterschiede zu uns.

⁵⁰⁶ Oft wurde noch vom Lehensrecht gesprochen, weil der Unterschied zwischen den Verfassungstypen Lehenswesen und Ständeordnung nicht herausgearbeitet worden war.

⁵⁰⁷ Wiguläus Kreittmayr, Anmerkungen über den CMBC, a.a.O., I, c., 2, § 9

Stände gegenüber dem Kaiser viel eingebüßt hätten. Dazu zitiert er die Meinung verschiedener Rechtsgelehrter.

Der kaiserliche Reichshofratspräsident Vigelius habe spöttisch gemeint, das römische Recht sei für die Reichsstände die allerbeste Sittenlehr. Dagegen sagte Thomasius, ein für die Reichsstände sprechender Rechtsgelehrter, dass unter dem kaiserlichen „Gemeinen Recht“ nur der Schwaben- und Sachsenspiegel (1235), also die alten deutschen Volksrechte, sowie die Reichstagsabschiede [vom Kaiser bestätigte Beschlüsse der Reichsstände] zu verstehen seien. Kreittmayr meint, dieser Auffassung stehe die ständige reichsgerichtliche Rechtsprechung entgegen. Diese Urteile waren genauso reichsfreundlich, wie der EuGH stets EU-freundlich entscheidet. In beiden Fällen sind eben zentralstaatlich gesinnte Richter ausgesucht und berufen worden.

Besonders eindrucksvoll schildert Kreittmayr, wie die alten Stände schon ab dem 15. Jahrhundert über die damaligen Juristen hergefallen sind. Er zitiert ältere Rechtsgelehrte, die sagten, „dass der deutsche Adel weit mehr durch das römische Recht als durch Bataillen [Schlachten] verloren habe“.⁵⁰⁸ Die Beschwerden der Reichsstände seien aus der Historie allgemein bekannt. Aber auch die bayerischen Stände seien sehr heftig vorgegangen. So hätte es 1441 „sehr nahe gestanden“, das römische Recht völlig abzuschaffen und die „Doctores juris von allen Gerichten und Raths-Collegiis auf ewig“ auszuschließen.⁵⁰⁹

Denn diese Rechtsgelehrten seien nach Ansicht der Stände „keine Erbdienere des Rechts, sondern Soldknechte und Stiefväter des Rechts gewesen, dem sie den Grund der Wahrheit nehmen wollten. Ihr unordentlicher Geist bringe das Recht zu einem solchen Unglauben, dass kein frommer Mann sein Vertrauen mehr darein setzen kann“.⁵¹⁰ Die Worte zeigen anschaulich, wie hart die Vorstellungen über „Recht und Gerechtigkeit“ aufeinanderprallten; und wie sehr das Recht auch ein Mittel zur Macht war und ist.

Was die Landesherrn und „ihre“ Juristen mit Leidenschaft auf Reichsebene bekämpften, das versuchten sie dann in ihren eigenen

⁵⁰⁸ Hans Rall, Kurbayern, a.a.O., S. 29 mit Nachweisen bei Kreittmayr

⁵⁰⁹ Wiguläus Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem usw., München 1759, Erster Theil, S. 83 f. – digitaler Zugang: <https://www.bavariikon.de/object/bav:BSB-MDZ-00000BSB10372133?cq=kreittmayr&p=1&lang=de> – auch: Hans Rall, Kurbayern, a.a.O., S. 40

⁵¹⁰ Hans Rall, Kurbayern, a.a.O., S. 29 mit Nachweisen bei Kreittmayr

Herrschaftsgebieten mit Macht durchzusetzen, nämlich das römische Recht. Dies geschah wiederum im Kampf mit dem eigenen Adel, aber mit Unterstützung der Juristen. Diese gehörten zum neuen, strebsamen Stand der Beamten- und Bildungsbürger, die jetzt im Staatsdienst aufstiegen und dort langsam den Adel verdrängten und überflügelten.

Wie schafft es nun ein Staatsjurist und Staatskanzler wie Kreittmayr im späten 18. Jahrhundert, kurz vor der Französischen Revolution, die bayerische Verfassungswirklichkeit mit ständischen und absolutistischen Elementen in eine schlüssige Gesamtordnung zu bringen?

Er sagt einfach, es gäbe zwei Arten von Jurisdiktion [Gerichtsbarkeit]. So spricht er (1) von der **Jurisdiktion im Allgemeinen** (wir können sagen im ständischen Sinne), als der obrigkeitlichen Befugnis „anderen Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen“.⁵¹¹ Dabei ist das göttliche oder natürliche Recht nicht durch die Herrschaft gestaltbar, höchstens im beiderseitigen Einvernehmen „reformierbar“ (z.B. durch Reichs- oder Landtagsabschiede).

Von dieser allgemeinen unterscheidet Kreittmayr (2) die **Jurisdiktion im Besonderen** (wir können sagen im polizeistaatlichen Sinne). Das heißt, „die höchste Gewalt in einem Staatskörper“ inne zu haben, was bei ihm eine allgemeine Gebots- und Verbots Gewalt (Landeshoheit) zur Verwirklichung der polizeistaatlichen Wohlfahrt bedeutet.⁵¹² Damit hat der Landesherr das Recht zur Gesetzgebung.

Kreittmayr steht erkennbar zwischen beiden Verfassungsordnungen. Beide haben irgendwie für ihn Gültigkeit. Das ist von großer Bedeutung, weil er 60 Jahre (1725 – 1785) im bayerischen Staatsdienst und davon 32 Jahre der maßgebliche Staatsjurist und Staatskanzler am Ende des Alten Reiches in Bayern war. Wenige Jahre vor der Französischen Revolution verteidigt er noch die alte Stände- und Privilegienordnung als gültiges Verfassungsrecht.⁵¹³

So meint Kreittmayr entgegen der Auffassung vieler gelehrter Juristen seiner Zeit: „Rechtmäßiger Weis verliehene Privilegia [= ständische

⁵¹¹ Hans Rall, Kurbayern, a.a.O., S. 200

⁵¹² Wiguläus Kreittmayr, CJB (Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Judiciari), München 1754, c. 1, § 22; siehe auch Hans Rall, a.a.O., S. 200

⁵¹³ Vgl. oben die Privilegien als „leges fundamentales“ in: 4.2 Der Polizeistaat (Verwaltungsstaat)

Rechte] lassen sich so schlechterdings nicht widerrufen.“⁵¹⁴ Nur gemeinsam könnten Landesherr und Stände sie ändern. Er vertritt den Standpunkt, dass Privilegien vor gemeine Rechtsverordnungen gehen,⁵¹⁵ dass das ältere dem jüngeren Privileg vorgeht.⁵¹⁶ All diese Punkte sind auch bei Fritz Kern gut herausgearbeitet. In der Ständeordnung bedeutet „Privileg“ wie gesagt so viel wie „Verfassungsrecht“, nicht „Sonder- oder Vorrecht“, wie der heutige Sprachgebrauch nahe legt.

Den Schlussstrich unter alles ständische Genossenschaftsrecht sowie polizeistaatliche Wohlfahrtsrechts zog der französische Kaiser Napoleon. Sein **aufgeklärt-liberaler Code civil** oder Code Napoleon (1804) bedeutet auch im Recht eine Zeitenwende, vergleichbar jener um 1500 vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit. Das gilt für Kontinentaleuropa, nicht aber für den angelsächsischen Rechtskreis.

Das wird besonders deutlich bei einem Vergleich des Code Napoleon mit dem Zivilrechts-Kodex (CMBC) von Kreittmayr oder dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (1792/94), beide waren noch halbständische Gesetzbücher.

Schon als Erster Konsul hatte Napoleon 1800 eine Kommission von vier angesehenen Juristen eingesetzt, die einen ersten Entwurf für ein Zivilgesetzbuch erarbeiteten. Als dieser fertig war, wurde er im Staatsrat beraten; Napoleon nahm überwiegend an den über 100 Sitzungen bis März 1804 teil.⁵¹⁷

Alle Kommissionsmitglieder berichten voll Bewunderung von Napoleons Fähigkeiten und seinem praktischen Rechtsverstand:

„Der Erste Konsul führte bei der Mehrzahl der Sitzungen, in denen der Code diskutiert wurde, den Vorsitz und nahm regen Anteil. Er forderte die Diskussion heraus, hielt sie ständig in Gang, leitete und belebte sie stets auf Neue. Er versuchte nicht wie einige Staatsräte durch geschliffene Rede, Wahl des Ausdrucks und flüssige Sprache zu glänzen. Er sprach ganz natürlich, vollkommen unbefangen, ohne Eitelkeit ... Er stand keinem der Mitglieder des

⁵¹⁴ Wiguläus Kreittmayr, Anmerkungen über den CMBC, a.a.O., II., c. 2., § 16 Nr.15.

⁵¹⁵ Wiguläus Kreittmayr, Anmerkungen über den CMBC, a.a.O., I., c. 2., § 16 Nr.7.

⁵¹⁶ Wiguläus Kreittmayr, Anmerkungen über den CMBC, a.a.O., I., c. 2., § 16 Nr.8.

⁵¹⁷ Dazu: Uwe Wesel, Die fünf Bücher Bonapartes, in: Die Zeit, 18.02.2010

Rates in etwas nach ... [doch] übertraf er sie durch seine originelle Ausdrucksweise.“⁵¹⁸ –

Es war wohl gut, dass er vorher nicht Jura studiert hatte.

Napoleon hatte den Geist der Aufklärung voll in sich aufgenommen. Sein Zivilrecht kennt eine sehr starke Stellung des Eigentums und arbeitete klar die unumschränkte Vertragsfreiheit heraus. Damit waren die Grundlagen der persönlichen (!) „**Privatautonomie**“ geschaffen. Bevorrechtungen und standesmäßige Besonderheiten wurden von ihm abgeschafft. Besonders hervorzuheben ist, dass er für die einfache Sprache und die klare Gedankenführung verantwortlich ist. Auch der geringe Umfang des Code Napoleon erregte damals Aufmerksamkeit. Mit 2281 Artikeln war das Werk etwa so umfangreich wie unser heutiges Bürgerliches Gesetzbuch (2385 Paragraphen). Napoleon wurde sogar mit Kaiser Justinian (~ 482 – 565 n. Chr.) verglichen, dessen „Corpus iuris civilis“ Grundlage unseres „römischen oder gemeinen Rechts“ war.

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wird allgemein als ein gutes, eigenständiges, ebenfalls auf dem römischen Recht fußendes Gesetzbuch angesehen. Doch Napoleons verständliche Sprache und klare Gedankenführung hatten Maßstäbe gesetzt. Das „Badische Landrecht“ war eine Übersetzung des Code Napoleon. Es galt von 1809 bis 1900. Deshalb pflegte die Universität Heidelberg im ganzen 19. Jahrhundert eine gute und ausgedehnte Lehre und Forschung zum Französischen Recht. Die erste badische Ausgabe von 1809 trägt den Titel „Code Napoleon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogthum Baden“ (Karlsruhe 1809).⁵¹⁹ In Bayern blieb es bei Entwürfen für ein Privatrechtbuch; der CMBC galt bis 1900.

Bei der Erarbeitung unseres „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ (BGB) entstand nochmals ein heftiger Gelehrtenstreit darüber, ob das römische Recht oder nicht besser das deutsche Recht dem Gesetzeswerk zu Grunde liegen sollte. Letztlich ist es ein römisch-rechtliches Werk geworden. Der angesehenste, ja leidenschaftliche Kritiker dieses „römischen BGB“ war Otto v. Gierke (1841 – 1921), Vertreter der deutschen Rechtsschule und Verfasser des großen vierbändigen „Deutschen Genossenschaftsrechts“.

⁵¹⁸ Uwe Wesel, Zeit, 18.02.2010. Die historischen Quellenangaben stammen von Antoine Claire Graf Thibaudeau und seinen Memoiren von 1827. Die Zitate sind dem Zeit-Aufsatz entnommen.

⁵¹⁹ Mein Großvater musste das Badische Landrecht noch studieren. Es steht noch in unserem Bücherschrank.

Nach meiner Vermutung wäre der damalige Gesetzgeber nicht fähig gewesen, ein in sich schlüssiges, einfaches und verständliches deutschrechtliches Gesetzbuch des Privatrechts zu schaffen.⁵²⁰

Vom Naturrecht zum Rechtspositivismus

Das (römische) Naturrecht führten wie gesagt die Monarchen mit ihren Juristen ab 1500, im Zeitalter des Humanismus schrittweise ein.

Die Aufklärung, der Liberalismus und Napoleon sahen immer noch „ihr Recht“ als das vernünftige Naturrecht an. Vom Philosophen Friedrich Hegel u.a. wurde der Staat als die Verkörperung der „Vernunft“ angesehen. Das klingt bei Rousseau an, der den „allgemeinen Willen“ als Ausdruck der Vernunft versteht. Nach dieser Meinung drückt sich im „allgemeinen Willen“ die ewig gleiche „allgemeine Gerechtigkeit“ aus.

Wenn nun die Volksvertreter mit dem Volk gleichgesetzt werden, müssen auch deren Gesetze vernünftig sein. Diese Denkschule führte zu dem bei Juristen bekannten „**Rechtspositivismus**“. Das heißt, das durch den Staat tatsächlich (positiv) gesetzte Recht ist zugleich richtiges und somit gerechtes Recht.

Radbruch war da bereits vorsichtiger. Er hat in der Zeit der Weimarer Republik den berühmt gewordenen Satz geprägt:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.“⁵²¹

Nach den erschütternden Unrechtserlebnissen durch die NS-Diktatur gab es in der Bundesrepublik nach 1945 kurz Versuche, das Naturrecht wiederzubeleben. Aber es ist nicht zur herrschenden Meinung geworden. In Art. 20 unseres Grundgesetzes werden zwar vollziehende und

⁵²⁰ Die Angelsachsen haben kein (römisch-rechtliches) Gesetzbuch, sondern ihr überkommenes Richterrecht als „common law“ [gemeingültiges Recht]. Es beruht vor allem auf maßgeblichen richterlichen Urteilen der Vergangenheit (Präzedenzfällen), die durch richterliche Auslegung weitergebildet wurden (Fallrecht). Da sind Napoleons Code Civil oder das BGB überzeugender und Praxis tauglicher.

⁵²¹ Sog. „Radbruch-Formel“, Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, München und Berlin 1964, S. 64

rechtsprechende Gewalt an „Gesetz und Recht“ gebunden; doch im klassischen Kommentar von Maunz-Dürig-Herzog und anderwärts finden wir dazu nichts, was uns weiterhelfen könnte.

Denn danach sind „Recht“ alle in unserem Staat geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsätze. Nicht dazu gehören – so meint Maunz ausdrücklich – Sätze naturrechtlichen Charakters und naturrechtlicher Herkunft.⁵²² Recht ist danach das, was im heutigen Staat der Gesetzgeber als Recht beschlossen hat.⁵²³ Das ist schlicht ein beschreibendes, kein erklärendes und schon gar kein zukunftsweisendes Rechtsverständnis.

Altes gegen neues Recht

Fragen wir zuerst: Wann kommt es zu neuen Rechtsordnungen? Es sind geschichtliche Zeitenwenden. Das können wie die Französische Revolution (1789) Umbrüche oder wie die Wende zur Neuzeit längere Entwicklungen (Evolutionen) sein. Das alte Recht bewältigt die Lebenswirklichkeit nicht mehr, das neue Recht ist überzeugender – und es ist ein Mittel zur Durchsetzung einer neuen, anderen Gerechtigkeit.

Oft hat die gesellschaftliche Entwicklung zu neuen Schichten (Beamten- und Bildungsbürger) oder Klassen (Arbeiterschaft) geführt. Für sie ist die alte Ordnung unerträglich ungerecht. Auch politische oder militärische Zusammenbrüche führen zu neuen Verfassungs- und Rechtsordnungen (z.B. Ende des Römischen Reichs zu Lehenswesen oder Weltkriege).

Alt gewordenes Recht ist meist auch überzüchtet, zu kompliziert und komplex, auf Deutsch: verwickelt und verwirrt. Statt klarer Grundsätze, einer schlüssigen und übersichtlichen Ordnung schafft es immer mehr „**Einzelfallgerechtigkeit**“, die zu Unverständlichkeit und Ungerechtigkeit führt – zum Verlust der Rechtssicherheit. Recht und Rechtsprechung werden unberechenbar, sind mit Vernunft nicht mehr nachvollziehbar.

Das sind Merkmale eines veralteten Rechts. Bei Kreittmayr ist gut zu erkennen, wie ständisches und polizeistaatliches Recht vermischt, umständlich und weithin unverständlich im ausgehenden 18. Jahrhundert geworden waren. Es war verwickelt und verwirrt, weil es tausend

⁵²² Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, a.a.O., S. 64

⁵²³ Die Gesetzgebung ist wiederum an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden (Art. 20 II, 1 GG).

Einzelheiten, Besonderheiten, Bevorzugungen und Benachteiligungen regelte. So wurde dann die „Privilegienordnung“ mit Unvernunft und Ungerechtigkeit gleichgesetzt.⁵²⁴

Damit machte der Liberalismus mit einem vergleichsweise sehr einfachen Recht Schluss.

Aus dieser Sicht ist das heutige Recht im Parteienstaat alt, komplex und wirr geworden. Diese Entwicklung konnte ich in meinem Leben gut verfolgen. Ich muss nur mein Rechtsstudium mit dem meines Sohnes vergleichen und mir das riesige Anwachsen der Rechtsmasse, des Bundes- und mehr noch des EU-Rechts anschauen. Roman Herzog staunte immer wieder, wie der Seitenumfang der Bundes- und Landesgesetzblätter jährlich wuchs. Und unser Steuerrecht ist Weltspitze an Gesetzesumfang, einschlägiger Literatur und Rechtsprechung.

Bei seiner Verabschiedung in den Ruhestand hat der „Professor aus Heidelberg“, der allseits geschätzte Paul Kirchhof, in Richtung Brüssel und Berlin geklagt: „Mit rund 60 Gesetzesvorlagen je Stunde kann man nicht einmal mehr die Überschriften lesen.“⁵²⁵

Das führt zu immer neuen Gerichtszweigen mit Sonderrechten (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichte). Doch das ist nichts gegen die vielen Fachanwaltsgebiete, die seit den 1990er Jahren aus dem Boden sprießen, zwanzig verschiedene sind es inzwischen.

Im Folgenden ein Überblick.

1. Agrarrecht, § 14 m FAO (Fachanwaltsordnung)
2. Arbeitsrecht, § 10 FAO
3. Bank- und Kapitalmarktrecht, § 14 l FAO
4. Bau- und Architektenrecht, § 14 e FAO
5. Erbrecht, § 14 f FAO
6. Familienrecht, § 12 FAO
7. Gewerblicher Rechtsschutz, § 14 h FAO
8. Handels- und Gesellschaftsrecht, § 14 i FAO
9. Informationstechnologierecht, § 14 k FAO
10. Insolvenzrecht, § 14 FAO

⁵²⁴ Überhaupt zergliederte sich die ausgehende Ständeordnung in unzählige Bruderschaften, Zünfte, Körperschaften usw. Bei Prozessionen bildeten sie Gruppen mit eigenen Fahnen und Trachten. Gut dargestellt bei Theo Herzog, Landshut im XIX. Jahrhundert, Landshut 1969, Vater von Roman Herzog.

⁵²⁵ Rhein-Neckar-Zeitung, 08.06.2013 – Kirchhof war von 1987 bis 1999 Richter am BVerfG.

11. Medizinrecht, § 14 b FAO
12. Miet- und Wohnungseigentumsrecht, § 14 c FAO
13. Sozialrecht, § 11 FAO
14. Steuerrecht, § 9 FAO
15. Strafrecht, § 13 FAO
16. Transport- und Speditionsrecht, § 14 g FAO
17. Urheber- und Medienrecht, § 14 j FAO
18. Verkehrsrecht, § 14 d FAO
19. Versicherungsrecht, § 14 a FAO
20. Verwaltungsrecht, § 8 FAO

Rund 23 % aller Anwälte haben einen Fachanwaltstitel (2013). Nun könnte man glauben, das diene nur Werbezwecken. Das stimmt aber nicht.⁵²⁶ Während das BGB fünf Bücher hat, sind es beim neuen SGB (Sozialgesetzbuch) zwölf. Wer sich damit befasst, sieht, wie dieses Sonderrecht sich immer mehr in Einzelregelungen verliert und sich damit vom Rest des Rechts entfernt. Es ist erstaunlich, mit welcher Geschwindigkeit die Spezialisierung fortschreitet und wie stolz die Beteiligten darüber sind. Sonderwissen verschafft Ansehen und Geld. Wenn wir die Fachanwaltschaften durchgehen, dann sehen wir überall die gleiche Entwicklung. – Mein Grundsatz war dagegen immer: „In der Praxis hat nur das Einfache Erfolg.“ Nur Klarheit und Übersichtlichkeit überzeugen die Bürger, die Rechtsgenossen.

Der Präsident des BGH, Walter Odersky, hielt 1996 beim 18. Forum der Steuerberaterkammer Nordbaden eine Rede, die mir sehr gut gefallen hat. Er meinte unter anderem:

„... jedenfalls auf Dauer [muss das Recht] gestützt werden vom Bewußtsein und der Bejahung durch die Menschen. Das setzt unter anderem auch eine gewisse Durchschaubarkeit und Vorausberechenbarkeit des Rechts voraus. ... Die Normenflut, die Überschneidungen verschiedener Rechtssätze aus verschiedenen Gebieten sowie die häufigen Gesetzesänderungen machen es nicht nur dem nichtjuristischen Bürger schwer, größtenteils unmöglich, sein Recht überhaupt noch zu kennen und es nachzuvollziehen. ... Die Normenflut droht den Vollzug der Vorschriften zu ersticken und das Ergebnis, so paradox es klingt, infolge dieser Perfektion wieder unberechenbar zu machen.

Unsere juristische Methode, meine Damen und Herren, besteht, wenn ich das etwas grob skizzieren darf, zu einem nicht geringen Teil darin, dazulegen, zwar laute die einschlägige Vorschrift oder die bisherige Rechtsprechung zu dem Problemkreis so, aber der vorliegende konkrete Fall liege doch wieder ein

⁵²⁶ Während meiner Steinbeis-Zeit machte ich die theoretische Prüfung „Fachanwalt für Sozialrecht“.

bißchen anders und deswegen sei das Ergebnis gerade nicht so, sondern eben wieder anders. Dieses Denkmuster wird schon im juristischen Unterricht so sehr eingeübt, daß die Ausnahme betont wird vor der Regel ...“⁵²⁷

Mir leuchtete das sofort ein. Jeder Richter möchte Rechtsgeschichte schreiben – und er möchte das Recht nach seiner Vorstellung beugen.

„Wir hatten und haben in Deutschland Jahr für Jahr vier Millionen neuer Gerichtsverfahren. Wir haben 20.000 Richter. Nirgends auf der Welt sind Prozeßdichte und Richterichte größer.“⁵²⁸

Das stellte Odersky schon 1993 fest. Inzwischen ist es nicht weniger, sondern mehr geworden. Wir müssen anfügen: Nirgends in Europa dauern die Verfahren so lang. Das bindet ganz viel intelligente Arbeitskraft und Zeit, die wir dringend bei produktiverer Tätigkeit bräuchten. Auch hier stecken wir in einer Sackgasse.

Die **Einheit des Rechts** und die Rechtsgrundsätze zerfallen vor unseren Augen. Wir sitzen in einer **Expertenfalle**. Die Bürger fühlen sich machtlos. Das wird uns noch verständlicher, wenn wir die Ansichten der heutigen Rechtsgelehrten zu „Recht und Gerechtigkeit“ betrachten.

5.4.2 Die Ansichten der heutigen Rechtsgelehrten

Das Naturrecht gilt nicht mehr; auch der Rechtspositivismus ist außer Kraft gesetzt. Was bleibt uns da? Der Altbundespräsident Richard von Weizsäcker äußerte schon 1986 auf dem Deutschen Juristentag den Verdacht, dass „unser Vorrat an zeitgemäßen und zukunftsweisenden Antworten allmählich erschöpft“ sei. Er ging noch einen Schritt weiter, „unsere Demokratie lebt geistig von den Restbeständen vermoderter Werte und braucht diesen Vorrat allmählich auf.“ Er befürchtete daher, dass „diese Auslaugung unserer Rechts- und Sittenordnung zu einer allgemeinen Orientierungslosigkeit führt“.⁵²⁹ – Schauen wir uns das genauer an.

⁵²⁷ Prof. Dr. Walter Odersky, Präsident des Bundesgerichtshofs Karlsruhe: „Was erwarten wir vom Recht?“ in: „Finanzpolitik und Steuerrecht“, 18. Forum 19.11.1993, Bericht, S. 36 ff.

⁵²⁸ Odersky, „Was erwarten wir vom Recht?“ a.a.O., S. 44

⁵²⁹ Richard v Weizsäcker, in: Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentages, 1986, Bd. II, S. 33, zitiert nach Horst Sendler, Der Rechtsstaat im Bewußtsein seiner Bürger, in: NJW 1989, S. 1772

Recht und Staat (Wilhelm Henke)

Wer Recht studiert oder als Jurist arbeitet, der sollte sich immer wieder einmal die Grundsatzfrage stellen: Was sind das eigentlich „Recht und Gerechtigkeit“? Er wird feststellen, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur weithin Sprachlosigkeit herrscht, die auf Ratlosigkeit beruht.

Aber im Jahr 1988 hat es noch einmal einer gewagt, sich an das große Thema heranzumachen. Wilhelm Henke, ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Universität Erlangen, hat ein 659 Seiten dickes Buch über „Recht und Staat – Grundlagen der Jurisprudenz“ verfasst.⁵³⁰ Es bekam in den juristischen Fachzeitschriften gute Besprechungen. Henke hätte alles gesagt, was man heutzutage dazu sagen könne, hieß es in der angesehenen NJW (Neue Juristische Wochenschrift).

Doch welche Antworten gibt der Rechtsgelehrte? „Jurisprudenz [Rechtswissenschaft] ist heute“, so meint Henke, „eine unsichere Sache. Die alte Kunst, im Streit der Menschen Entscheidungen nach Recht und Gerechtigkeit zu finden, wird zwar nach wie vor gelehrt und geübt, aber ihre Grundlagen sind ungewiss. ... Ihre Philosophie ist ein immer wieder zusammengeflacktes altes Kleid, und von ihm notdürftig verhüllt beschäftigt sie [= Rechtswissenschaft] sich mit der Lösung von Spezialproblemen. Was Recht und Gerechtigkeit und der offenbar dazugehörige Staat eigentlich sind, weiß sie [= Rechtswissenschaft] nicht.“⁵³¹ So beginnt gleich auf Seite 1 das große Werk, um schließlich zu der Erkenntnis zu gelangen: „Es hat keinen Sinn, nach immer neuen Formulierungen zu suchen für eine objektive und materielle Bestimmung der Gerechtigkeit.“⁵³²

Von Fall zu Fall (kasuistisch), als Problem zwischen zwei Einzelpersonen, also ganz individualistisch und subjektiv will Henke das Problem der Gerechtigkeit lösen: „Das Urteil über gerecht und ungerecht ist unentrinnbar subjektiv.“⁵³³ Das ist nicht nur ein ganz individualistisches und liberales Ergebnis, es zeigt auch, dass es heute kein gemeinsames Grundverständnis über Recht und Gerechtigkeit gibt.

⁵³⁰ Wilhelm Henke, Recht und Staat – Grundlagen der Jurisprudenz, Tübingen 1988

⁵³¹ Wilhelm Henke, Recht und Staat, a.a.O., S. 1

⁵³² Wilhelm Henke, Recht und Staat, a.a.O., S. 172

⁵³³ Wilhelm Henke, Recht und Staat, a.a.O., S. 181

Dieser Auffassung fehlt jeder Bezug zum Staat und zur Gesellschaft. Hier fehlen der Überblick über das Ganze und ein Einblick in die Ordnungsstrukturen von Gesellschaft und Staat.

So endet das umfangreiche Werk über „Recht und Staat“ so unsicher und fragwürdig, wie es begonnen hat: „Letzten Endes liegt die Gerechtigkeit des Rechts in der Hand der Juristen und ihrer Jurisprudenz. Die Gerechtigkeit selbst liegt in der Hand eines jeden, denn jeder kann jedem anderen in jeder Lage gerecht werden, wenn er frei ist und die Folgen auf sich nimmt, und wenn jeder das Urteil jedes anderen über das, was gerecht sei, anerkennen könnte, lebten wir in Frieden und Freiheit. Aber wie die Dinge liegen, ist Gerechtigkeit unsicher und muss das Recht der Gesetze, Urteile und Bescheide um des Friedens willen an ihre Stelle treten.“⁵³⁴

Wilhelm Henke ist nicht irgendwer. Er ist ein anerkannter Rechtswissenschaftler. Er hat am großen „Handbuch des Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ mitgearbeitet, das von Josef Isensee und Paul Kirchhof herausgegeben wird. Ich meine, es ist alarmierend, wenn sich ein Gemeinwesen „Rechtsstaat“ nennt und ein so verworrenes, unsicheres Bild vom „Recht“ hat.

Rechtsbildung unter dem Grundgesetz (v. Arnim / Brink)

Mehr und vertiefte Ergebnisse finden wir bei Hans Herbert von Arnim und Stefan Brink.⁵³⁵ Sie leiten alles Recht aus einer obersten Rechtsidee ab, die sie im Grundgesetz mit seinen Grundrechten ausgebildet sehen.

Das ist für sie das oberste und „richtige Recht“, aus dem alle folgenden Rechtssetzungen und Rechtsanwendungen „gesteuert“, geradezu zwangsläufig abgeleitet werden.

Die Schlussfolgerung ist eine Rechtsdetermination, eine Vorbestimmung aller Rechtssetzung und Rechtsanwendung durch das Grundgesetz. So wird jegliches Verhalten der öffentlichen Gewalt zur Verfassungsfrage,

⁵³⁴ Wilhelm Henke, *Recht und Staat*, a.a.O., S. 648

⁵³⁵ Hans Herbert von Arnim / Stefan Brink, *Methodik der Rechtsbildung unter dem Grundgesetz*, Speyerer Forschungsberichte 218, Speyer 2001 – Das ist für staatsrechtlich Interessierte eine sehr vertiefte Abhandlung.

die das BVerfG überprüfen kann.⁵³⁶ – Der Rechtsstaat wird zum Richterstaat!⁵³⁷

Der Wandel, den die „Politik“ mit dem Volk als Träger der Staatsgewalt vollziehen muss, tritt in den Hintergrund. Die zentrale Frage bleibt offen: Wer bestimmt die Dynamik der Politik im 21. Jahrhundert? Das demokratisch nur sehr mittelbar legitimierte BVerfG? Das widerspricht dem GG und der Volkssouveränität, die sonst auch von Arnim vertritt!

Das Menschenbild des GG ist nach von Arnim rein individualistisch. Dabei beruft er sich erstaunlicherweise auf Gustav Radbruch.⁵³⁸

Damit gäbe es letztlich keinen Gegensatz zwischen persönlichen Einzelinteressen und öffentlichen Interessen (Gemeinwohl). „Es gibt kein von den Interessen der Einzelnen unabhängiges Staatsinteresse.“⁵³⁹ Das meinte schon der Frühliberale Wilhelm Joseph Behr.⁵⁴⁰ Das widerspricht allen täglichen Erfahrungen der Verwaltungspraxis. Denn es gibt ständig den Widerspruch zwischen Eigen-, Teilnutzen und Gesamtnutzen (z.B. unternehmerische Gewinnmaximierung gegen volkswirtschaftliche oder umweltbedingte Notwendigkeiten).⁵⁴¹ – Die Sozialstaatlichkeit und die Brüderlichkeit kämen bei rein individualistischer Sicht des GG zu kurz.

Unbestritten ist auch bei von Arnim, dass sich das Volk eine neue, ganz andere Verfassung geben kann (vgl. auch Art 146 GG), wodurch auch das Wertemodell des GG außer Kraft gesetzt werden könnte.⁵⁴² Und er sieht, dass das Wertemodell des GG raum-, zeit- und kulturabhängig ist.

⁵³⁶ Von Arnim / Brink, a.a.O., S. 160

⁵³⁷ Auf diese Gefahr wurde oft verwiesen, u.a. Roman Herzog, „Strukturmängel der Verfassung? a.a.O., S. 126 ff (S. 133): „Politik aus Karlsruhe?“ „Es gibt derzeit also rund 20.000 Druckseiten parakonstitutionelles Verfassungsrecht ... bis in Detailfragen“ Es ist im GG nicht niedergeschrieben, obwohl das GG nur durch ein Gesetz geändert werden kann, „das den Wortlaut des GG ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ (Art. 79 I GG); ders. Allg. Staatslehre, a.a.O., S. 337 mit Verweis auf die Gewaltenteilung.

⁵³⁸ Wir sagen mit Radbruch, das GG vertritt ein ‚transpersonales Menschenbild‘; siehe oben „4.4 Der Sozialstaat“

⁵³⁹ Von Arnim / Brink, a.a.O., S. 52; S. 63 f. „öffentliches Interesse als Restgröße“- Die einseitige Sicht zeigt folgende Stelle: „Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben ... eine eindeutige Entscheidung zugunsten der individualistischen Staatsauffassung getroffen.“ Wir sind anderer Ansicht.

⁵⁴⁰ W. J. Behr, Rede zur bayerischen Verfassung, Würzburg 1818, S. 32 „...die Bedingungen des öffentlichen Wohls als dessen Erzeugnis nur das individuelle Wohl gehofft werden darf.“

⁵⁴¹ Vgl. Nun diskutierter Gegensatz von Shareholder Value [reiner Aktionärsnutzen] und Stakeholder Value [Nutzen für alle Beteiligten: Aktionäre, Arbeitnehmer, Kunden – und Gemeinwohl, Art. 14 II GG].

⁵⁴² Von Arnim / Brink, a.a.O., S. 180 Dann haben „weder funktionale Überlegungen zur Gesetzgebung, noch das Werteordnungsmodell überhaupt Platz“. – Alles kann dann ganz anders werden.

Denn seine Grundlage sind die „kulturellen und sozialen Entwicklungen in der abendländisch-neuzeitlichen Geschichte“.⁵⁴³

5.4.3 Grundrechte – Bürgerrechte – Menschenrechte

Die individualistische Ableitung allen Rechts aus den Grundrechten des GG wie bei v. Arnim / Brink ist typisch westliches Denken. Das steht schon länger, verschärft seit Beginn des 21. Jahrhunderts im Gegensatz zu einem weithin vertretenen außereuropäischen Rechtsverständnis. Das gilt auch und vor allem für die „Menschenrechte“, über die die „Vereinten Nationen“ wachen sollen. Dabei wird kaum oder nicht zwischen Bürger- und Menschenrechten unterschieden. Dazu hat der öfter zitierte Hans Maier, einige fundierte Abhandlungen vorgelegt.⁵⁴⁴

„Lasen die Europäer und Amerikaner die Menschenrechte traditionell vom Individuum her, so las sie die nichtwestliche Welt von den politischen Rahmenbedingungen individueller Freiheit her. ... Die nichtwestliche Welt (Asien, Afrika, Lateinamerika: zwei Drittel der Weltbevölkerung!) ... entwickelte ... „kulturelle Menschenrechte“ ... (Rechte auf Entwicklung, auf Frieden, auf eine unverletzte Umwelt, eine eigene Sprache, einen gerechten Anteil an den Schätzen von Natur und Kultur usw.) und machte sie zum Zentrum einer neuen umfassenden Menschenrechte-Interpretation.“⁵⁴⁵

Wie steht es heute mit einer weltweiten Geltung der Menschenrechte westlicher Ausprägung? Schon in seiner 1997 erschienenen Abhandlung „Wie universal sind die Menschenrechte?“ zeigt Hans Maier die schrittweise Umorientierung. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 stand ganz in der westlichen Tradition. Hans Maier stellte dazu fest: „Natürlich musste dieses Konzept fehlschlagen, übersah es doch so wichtige Faktoren wie Kultur, Geschichte, Sprache, Religion. Nur zögerlich gewöhnte man sich an die kulturelle Polyzentrik der Dritten Welt. Es dauerte noch lange, bis man sich eingestand, daß es kein weltweit gültiges Leitbild einer „besten Kultur“ gab.“⁵⁴⁶

Heute erleben wir die „dritte Generation“ der Menschenrechte:

⁵⁴³ Von Arnim / Brink, a.a.O., S. 19

⁵⁴⁴ Hans Maier, Die Grundrechte des Menschen im modernen Staat (1973); ders. Wie universal sind die Menschenrechte? (1997); ders. Menschenrechte – Eine Einführung in ihr Verständnis (2015)

⁵⁴⁵ Hans Maier, Menschenrechte – Eine Einführung in ihr Verständnis, Kevelaer 2015, S. 39

⁵⁴⁶ Hans Maier, Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg i. Br. 1997, S. 49

„Seit Mitte der 1960er-Jahre verfügen die Länder der Dritten Welt über eine sichere Mehrheit in den Gremien der UN und nehmen verstärkt Einfluss auf die Ausgestaltung der Menschenrechtspolitik, während sich das Gewicht der westlichen Länder in dieser Zeit allmählich verringerte. Staaten der Dritten Welt traten auf als Anwälte neuer sozialer, ethnisch-nationaler, kultureller Lesarten und Interpretation der Menschenrechte – das, was man die „dritte Generation“ der Menschenrechte genannt hat, ist wesentlich ihr Werk. (S. 38 f) ... Mit den geschilderten Umorientierungen und Neuakzentuierungen war ein radikaler Subjektwechsel verbunden. Der Einzelne als Träger der Menschenrechte rückte aus dem Blickfeld und wurde zunehmend durch globale Instanzen ersetzt: Völker, Nationen, Kulturen.“ (S.41)⁵⁴⁷

Als ich mich in Hans Maiers Darstellungen vertiefte, war ich verblüfft, wie gut das alles zu den obigen Ausführungen über eine Raum, Zeit und Kultur abhängige Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit passt.

Wir sehen auch, dass die Welt zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit der „Renaissance der außereuropäischen Kulturen“ und einigem mehr eine „Zeitenwende“ vollzieht. Es ist wie um 1500 als Europa das „Ende der lateinischen Welt“ mit einem Papst und Kaiser, mit einer Religion und Weltsprache (Latein) erlebte. Das Mittelalter war zu Ende. Es kam zum Aufstieg der nationalen Königreiche. In unseren Tagen ist dieses Zeitalter zu Ende gegangen. Die Welt ordnete sich neu mit dem Aufstieg neuer Welt- und Wirtschaftsmächte – offensichtlich gemäß Kulturkreisen.

Die Lösung für den Weltfrieden kann nur die „friedliche Koexistenz der Kulturen“ und der „Wohlstand für alle Länder dieser Erde“ sein.

Welche Folgen hat das für die weltweite Geltung von Menschenrechten?

Hans Maier stellt fest: Wir haben heute ein „Patt in der Menschenrechtspolitik“. Auf dem Weltgipfel der UN in Kopenhagen kam es 1995 zu keiner Weiterentwicklung der Menschenrechte, sondern zu einer „Art Quarantäne“, zu einem „Aufschub ihrer Anwendbarkeit“.

„In der enger gewordenen Welt ist der Ruf nach Freiheit schwächer, der Ruf nach Sicherheit größer geworden. Den Hungernden und den Armen bedrängen elementarere Sorgen als das Verlangen nach individueller Verfügungsmacht und persönlicher Kultur. ... Eine Universalisierung muss von unten wachsen, sie kann nicht von oben dekretiert werden. ... Das ist nicht

⁵⁴⁷ Hans Maier, Menschenrechte, Einführung, a.a.O., S. 38 f mit weiteren Literaturangaben; S. 41

mehr als eine Hoffnung – aber doch wohl eine realistische. Wer mehr will, überfordert – fürchte ich – im gegenwärtigen Moment den Dialog.“⁵⁴⁸

Für uns heißt das. Wir müssen – wie oben vorgeschlagen – zwischen **Brüderlichkeit** und **Menschlichkeit**, zwischen **Bürgerrechten** im Bürgerstaat und **Menschenrechten** für alle Weltbürger unterscheiden. (Unser Grundgesetz unterscheidet nicht klar bei diesen Rechten. Es schützt z.B. auch nicht unsere Kultur und Sprache, Klima und Umwelt. Das alles waren 1949 keine bedrohten Lebensbereiche.)

Wir wollen und dürfen nach unseren Grund- und Bürgerrechten in einem Bürgerstaat leben. Doch wir dürfen nicht die andern zwingen, genauso zu leben; wir könnten es auch gar nicht. Unser Bürgerstaat mit seinen Grundrechten, seinen Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ist kein Exportartikel. Das wäre – was ja dem Westen oft vorgeworfen wird⁵⁴⁹ – Neokolonialismus und Kulturimperialismus.

„*Allgemeines Menschenrecht*“ kann nur das sein, was *allgemein* von den Kulturen und Nationen anerkannt wird. Nach diesem Blick auf die globale Zeitenwende und die Ratlosigkeit der heutigen Rechtsgelehrten müssen wir im nächsten Schritt fragen: Was bedeuten „Recht und Gerechtigkeit“ in „unserem“ europäischen Bürgerstaat?

⁵⁴⁸ Hans Maier, Menschenrechte, Einführung, a.a.O., S. 42 ff (dort Verweis auf ähnliche Ansichten französischer und englischer Autoren.)

⁵⁴⁹ Hans Maier, Menschenrechte, Einführung, a.a.O., S. 40

5.4.4 Recht und Gerechtigkeit im Bürgerstaat

Aus der Gerechtigkeit müssen sich das Recht, d.h. die Gesetze ableiten. Wir sahen, dass sich mit dem Wandel der gesellschaftlichen und geistigen, der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen die Verfassungsordnungen ändern (Lehenswesen, Ständeordnung, Polizei-, Rechts- und Sozialstaat). Dabei entstehen neue gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Gruppen, z.B. Beamten-, Bildungs-, Wirtschaftsbürger, Arbeiter und Angestellte oder nun im Bürgerstaat ein „Mittelstand“, der alle umfasst. Das „gemeine Beste“, das Gemeinwohl verlangt jeweils einen neuen Ausgleich des Gesamtnutzens. Damit muss sich das Recht ändern, wenn es gerecht bleiben will. Es kommt eine andere Gerechtigkeit mit neuen Institutionen (z.B. anderen Schulen).

Durch die „strategischen Ziele des Bürgerstaates“ und die Klärung der Inhalte von „Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit im Bürgerstaat“ wurden klare Ziele für „Recht und Gerechtigkeit“ geschaffen.

(1) Recht ist danach eine genossenschaftliche Friedensordnung. Wir müssen an die deutsche Überlieferung anknüpfen. Wir müssen den eigensüchtigen Individualismus der Liberalen und den unfreien Kollektivismus der linken und rechten Sozialisten überwinden.

(2) Der Bürgerstaat wird als zeitgemäß und gerecht empfunden, wenn alle Bürger möglichst weitgehend ihre Begabungen, Befähigungen und Neigungen entfalten, zum gemeinsamen Wohl einbringen können. Dabei müssen Leistung und Gegenleistung als gerechtfertigt erkannt werden.

(3) Brüderlichkeit und Genossenschaftlichkeit bringen Sicherheit. Jedem Mitbürger wird in der Not geholfen. Der Bürgerstaat lässt niemand allein. Soziale Sicherheit mit Bildung und Ausbildung, Arbeit und „Mittelstand für alle“ sind die sozialen Säulen des Bürgerstaats.

(4) Im Mittelpunkt des Bürgerstaats steht der mündige Bürger. „Wir sind der Staat.“ Daraus folgt für das Staatsrecht: Der Staat ist die höchste Form der Selbstorganisation der Bürger. Wir wollen den inneren und äußeren Frieden. Dabei stehen alle in der Pflicht mitzuwirken. Das führt zur Mitwirkungspflicht, zu Schul- und Ausbildungspflicht, zur Pflicht zu Wehr- oder Friedensdienst. Die Bürger müssen ihren Staat mit Erfolgslust und Leidenschaft tragen und verteidigen, andere tun es nicht.

Gerechtigkeit im Bürgerstaat

Wir erleben heute wie gesagt eine **Zeitenwende**. Das kann in Europa den Übergang vom Parteien- zum Bürgerstaat, von der kapitalistisch-neoliberalen Marktwirtschaft zur Sozialen Volkswirtschaft bringen. Dafür lohnt es sich zu kämpfen. Damit ist alles auf seine „zeitgemäße Gerechtigkeit“ abzu prüfen: (1) die Verfassung, die Verwaltung und das Recht, (2) die Bildung und die Bildungseinrichtungen,⁵⁵⁰ (3) die soziale und wirtschaftliche Ordnung, (4) die Verteidigung und die Außenpolitik.⁵⁵¹

Dabei ist **Gerechtigkeit** ein allgemeiner, wir können sagen politisch-strategischer Begriff, ein Ziel. Die Umsetzung in geltendes Recht erfolgt in Gesetzen. Diese werden am besten in übersichtlichen und in sich schlüssigen Gesetzbüchern geordnet und zusammengefasst. Das BGB ist ein Beispiel, das SGB ein Versuch in diese Richtung.⁵⁵²

Gerechtigkeit ist in Europa seit eh mit dem Ruf nach **Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit** verbunden. Wir haben geklärt, was wir unter „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Bürgerstaat“ verstehen.

Der **mündige und freie, wirtschaftlich unabhängige Bürger** ist ein strategisches Ziel des Bürgerstaats.

Das Recht wird im Bürgerstaat als zeitgemäß und gerecht empfunden, wenn alle Bürger möglichst weitgehend ihre Begabungen, Befähigungen und Neigungen zum **gemeinsamen Wohl** einbringen können. Dann wird das „allgemeine Beste“, das „**Gemeinwohl**“ und damit der höchste Nutzen für alle Bürger verwirklicht. Das ist ein gesamtgesellschaftlicher **Nutzensausgleich**, der zugleich zur höchsten **Leistungsfähigkeit** des gesamten Gemeinwesens führt.

Leistung und Gegenleistung müssen dabei als gerecht anerkannt werden. Jeder hat im Umkehrschluss die Pflicht, seine Leistungsfähigkeit herzustellen und zu erhalten. Alt ist dabei die allgemeine **Schulpflicht**, neu dazukommen muss eine **allgemeine Ausbildungspflicht**; nur so ist

⁵⁵⁰ Im Band 2 „**Bausteine des Bürgerstaats**“ sind vorzustellen: Schulen für alle Begabungen und Neigungen, nicht nur für Theoretiker, Vielwisser und Leute mit gutem Gedächtnis, sondern auch für praktisch und handwerklich, organisatorisch und mitmenschlich Begabte. Das verlangt wirksame Reformen von Grundschule, Mittel- und Oberstufe, Weiterentwicklung der Dualen Hochschulen u.a.

⁵⁵¹ Dazu gehören weitere „**Bausteine des Bürgerstaats**“ wie DUA (Duale Umschulungsagentur), Cyberwehr, Friedensheer u.a.

⁵⁵² BGB = Bürgerliches Gesetzbuch; SGB = Sozialgesetzbuch. Einzel- und Sondergesetze stiften Verwirrung.

die Teilhabe aller Bürger am heutigen Berufsleben möglich. Die uralte **Wehrpflicht** (Landaufgebot) muss durch eine Pflicht zum **Friedendienst** ergänzt werden. Das gilt einmal für „echte“ Gewissensverweigerer, aber auch für viele, für die das Militär keinen Bedarf hat. – Schließlich sollte unser strategisches Ziel auch sein, dass sich weltweit möglichst viele Streitkräfte in wohlstandstiftende Friedenskräfte wandeln.⁵⁵³ Das führt zu Weltfrieden durch Wohlstand und friedlicher Koexistenz der Kulturen.

Ziel des Bürgerstaats ist: kein Proletariat, kein Prekariat, keine Unterschicht.

Adam Smith (1723 – 1790) hat gut beobachtet und sagte anschaulich:

„Jemand, der kein Eigentum erwerben kann, kann auch kein anderes Interesse haben, als möglichst viel zu essen und so wenig wie möglich zu arbeiten. Was er auch immer an Arbeit leistet, die über die Deckung des eigenen Lebensunterhalts hinausgeht, kann nur durch Gewalt aus ihm gepresst werden, keineswegs aber aus eigenem Interesse erreicht werden.“⁵⁵⁴

Auch Aristoteles (384 – 322 v. Chr.) wusste schon:

„Es ist derjenige Staat am besten verwaltet und regiert, in welchem der Mittelstand der zahlreichste ist.“

Zur genossenschaftlichen und sozialstaatlichen Überlieferung gehört das Ziel **soziale Sicherheit**. Dazu sind unsere Sozialversicherungen wieder tragfähig zu machen, d.h. zu reformieren. Wenn Bildung und Ausbildung sowie Arbeit und Vermögen für alle funktionieren, dann leiden die Sozialversicherungen keine Not. Dazu gehört die 1. Grundaufgabe jedes Staats: „Sicherung der Generationenfolge“ (Antje Vollmer).⁵⁵⁵

Diese strategischen Ziele des Bürgerstaats, seine Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit werden im heutigen Parteienstaat nicht verwirklicht, auch wenn so Ähnliches oft beschworen wird. Im Gegenteil, der Parteienstaat entfernt sich immer mehr davon. In Parteitags- und Volksreden werden uns ständig **Ziele als Ergebnisse, sogar als Erfolge** verkauft.⁵⁵⁶ Typisch sind Wahlplakate mit Zielen, die wir entbehren.

⁵⁵³ Mehr, genauer in „**Bausteine des Bürgerstaats**“: „V. Bundeswehr – Cyber-Wehr – Friedensheer“

⁵⁵⁴ Smiths, Adam, Der Wohlstand der Nationen, Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, London (1776) 1789 (übersetzt v. Claus Recktenwald), München 1974, S. 319

⁵⁵⁵ Antje Vollmer, Heißer Frieden – Über Gewalt, Macht und das Geheimnis der Zivilisation“, Köln 1995, S. 45; Siehe auch oben „3. Strategische Ziel im Bürgerstaat“

⁵⁵⁶ Ergebnisse (ouput) sind wertneutral, Erfolge (outcome) sind erreichte Ziele.

Vom ursprünglichen Ansatz her wollten Adam Smith (1723 – 1790), die Aufklärer und Liberalen, auch die frühen Marxisten etwas Wichtiges und Richtiges. Sie alle wollten den mündigen und freien, wirtschaftlich nicht abhängigen Bürger oder Genossen. Dazu wollten sie die Menschen aus den alten Bindungen, den hergebrachten Zwängen befreien. Doch sie übersahen etwas. In ihren neuen Gesellschaften kam es zu anderen, oft sogar schlimmeren Einschränkungen und Herrschaftsverhältnissen.

Karl Marx hätte nicht gedacht, dass sein Kommunismus einmal in der Zwangs-, Plan- und Gewaltherrschaft einer Nomenklatura endet.⁵⁵⁷ Die Liberalen hätten nicht geglaubt, dass in ihrer Wirtschaft ein „Vierter Stand“ (Arbeiterschaft) entstehen wird, arm, abhängig, ausgebeutet. Vermachtete „Märkte“ mit Weltkonzernen und „Finanz-Heuschrecken“ als Herren haben weder Adam Smith noch die Altliberalen erwartet.

Die Neoliberalen sind heute oft die Lobbyisten dieser Mächtigen, weil sie ihre eigene Ideologie samt deren Folgen nicht durchschauen; oder sie leben gut damit, weil der Pakt mit den Mächtigen ihre Parteispenden und Wahlchancen erhöht.

Gerecht wird der Bürgerstaat erst, wenn alle Bürger (95%) bei Bildung, Ausbildung und im Berufsleben, beim Eigentum und Vermögen in den Mittelstand aufgestiegen sind. Wenn dagegen ein Drittel keinen Schul- oder keinen Ausbildungsabschluss hat, dann hat der Staat eine große **Gerechtigkeitslücke** („2/3-Gesellschaft“). Das Gleiche gilt, weil heute rund 40 % der Deutschen überhaupt kein Vermögen haben; und durch die Armuts-Zuwanderung es immer mehr werden.

Bei der Gerechtigkeit geht es um die großen, gemeinsamen **politisch-strategischen Ziele**. Die Schwierigkeiten beginnen bei der operativen und taktischen, d.h. der **politisch-rechtlichen Umsetzung**.

Clausewitz sagt richtig:

„So ist denn in der Strategie alles sehr einfach, aber darum nicht auch alles sehr leicht. ... so ist der Weg dazu leicht gefunden; aber diesen Weg unverrückt zu verfolgen, den Plan durchzuführen, nicht durch tausend Veranlassungen tausendmal davon abgebracht zu werden, das erfordert

⁵⁵⁷ Michael Voslensky, Nomenklatura, Die herrschende Klasse der Sowjetunion, a.a.O.

außer einer großen Stärke des Charakters, eine große Klarheit und Sicherheit des Geistes ...“⁵⁵⁸

Es sind die tausend Friktionen [Hindernisse], die sich auch in der Politik, d.h. im „zivilisierten Bürgerkrieg der Parlamente“ (Antje Vollmer), im Kampf mit Lobbyisten und Interessenverbänden aufbauen. Dabei sitzen hinter jedem Missstand einige oder viele, die daraus Nutzen ziehen.

Franz Grillparzer (1791 – 1872), der österreichische Dichter, beklagte die halbherzige Politik des Hauses Habsburg: „Das ist der Fluch von unserm edlen Haus: Auf halben Wegen und zu halber Tat mit halben Mitteln zauderhaft zu streben. Ja oder nein, hier ist kein Mittelweg.“⁵⁵⁹ Halbherzigkeit ist ein Charakterzug des Parteienstaats. Clausewitz stellt dazu fest: „... der Mensch, der gewohnt ist, im großen und kleinen mehr nach einzelnen vorherrschenden Vorstellungen und Gefühlen als nach strenger logischer Folge zu handeln, wird sich hier seiner Unklarheit, Halbheit und Inkonsequenz kaum bewusst.“⁵⁶⁰

Wenn bei all dem noch das oberste strategische Ziel, nämlich das **„langfristige Überleben des Volkes und seiner Kultur“** nur halbherzig verfolgt und verfehlt wird, dann führt dieses Politikversagen geradewegs in den Untergang – auch unseres Rechts und unserer Gerechtigkeit.

Recht im Bürgerstaat

Die Umsetzung der **bürgerstaatlichen Gerechtigkeit** erfolgt durch Gesetze und Einrichtungen (Gerichte, Schulen, Hochschulen, Bundeswehr, Friedenheer usw.). Es ist Aufgabe der Politiker, den notwendigen Wandel zu erkennen, den Bürgern darzustellen und mit ihnen die Gerechtigkeitsfrage ständig zu erörtern (Art. 21 [Parteien] GG). Das verlangen auch die Volksabstimmungen (*politische Freiheit*).

In allen Politikbereichen gilt der erwähnte Ausspruch von Perikles im alten Athen: „Obgleich nur wenige eine politische Konzeption entwerfen und durchführen können, so sind wir doch alle fähig, sie zu beurteilen.“⁵⁶¹

⁵⁵⁸ Carl von Clausewitz, Vom Kriege, a.a.O., S. 150

⁵⁵⁹ Franz Grillparzer, in: „Ein Bruderzwist in Habsburg“, Zweiter Aufzug

⁵⁶⁰ Carl von Clausewitz, Vom Kriege, a.a.O., S. 643

⁵⁶¹ zitiert nach Karl Popper in: dtv-Atlas Philosophie, Tafeln und Texte, Hg. Peter Kunzmann u.a., München 1991, S. 229 „Kritischer Rationalismus“

Im Bürgerstaat muss das Volk, die Bürgerschaft, das **Recht verstehen**. Und das Recht muss als **gerecht anerkannt** werden. Denn in Wahlen und (!) Abstimmungen wird das Recht durch die Stimmbürger, d.h. den „Souverän“, legitimiert, als richtig anerkannt oder verworfen. Das ist die Vollendung der „Volkssouveränität“, die uns die Demokraten seit der Aufklärung und der Französischen Revolution (1789) versprechen.⁵⁶²

Es gibt eine weitere Forderung an das Recht im Bürgerstaat. Es muss nicht nur klar, verständlich und überzeugend sein; die *Anwendung durch die Gerichte* muss **berechenbar** sein. Rund ein Drittel der Urteile wird heute von höheren Gerichten aufgehoben. Selbst das Recht der Richter ist unsicher geworden. Diese richterliche „Einzelfall-Gerechtigkeit“ führt zu großer Unberechenbarkeit, Rechtsunsicherheit und letztlich zur Ungerechtigkeit. Erinnern wir uns an die Volksweisheit: „Vor Gericht und auf hoher See ist man allein in Gottes Hand.“ Doch über jedem Urteil steht nicht „Im Namen Gottes“, sondern „Im Namen des Volkes“.

Auch die vielen Einzel- und Sondergesetze, Durchführungsverordnungen und Einzelerlasse stiften Verwirrung, lassen das Recht ausufern. Es raubt uns unsere Freiheit. Alle Rechtsgebiete strotzen von Ausnahmen, von Bevorzugungen und Benachteiligungen. – Spitze ist dabei das Steuerrecht. Dessen überfällige Reform gelingt seit Jahrzehnten – nicht!

Aus liberaler, rechtstaatlicher Überlieferung übernimmt der Bürgerstaat das Ziel **„Privatautonomie“** mit Vertragsfreiheit und Eigentum für alle Bürger. Nicht nur ihre persönlichen, sondern auch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen sie eigenverantwortlich und selbständig regeln können und dürfen (*persönliche und wirtschaftliche Freiheit*). Das bedeutet Abbau der Überregulierung und obrigkeitlichen „Eingriffe bis in die letzten Ritzen des sozialen Lebens“ (Peter Sloterdijk). Nach unserem Grundgesetz sollen die Grundrechte die persönliche und wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit gewähren. Doch der heutige Sozialstaat züchtet ein Prekariat, statt alle in den Mittelstand aufsteigen zu lassen.

Die Privatautonomie ist sowohl durch den „Bürgerstaat“ als auch die „Soziale Volkswirtschaft“ aktiv zu gewährleisten. Heute werden den Bürgern durch Gesetze und Urteile Vertragspartner aufgedrängt. Mit angeblichen „Diskriminierungsverboten“, „Quoten“ usw. greifen Politik,

⁵⁶² Durchdacht und passend dazu: Hans Herbert von Arnim, Die Hebel der Macht und wer sie bedient – Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, München 2017

Gesetze und Rechtsprechung in Privatverträge, Stellenbesetzungen und Vergabeverfahren ein. Das wirtschaftliche Risiko wird dabei nicht übernommen. Oft werden politisches Versagen und Fehlentwicklungen privatisiert. Das führt zu einer unfreien Gesellschaft und einer Wirtschaft mit ständigen und weiteren, oft unberechenbaren Eingriffen des Staats.

Die Bürger sind erst frei und gleich, wenn sie solche rechtlichen und sozialstaatlichen „Hilfen“ nicht benötigen. Alle müssen sich persönlich und wirtschaftlich sicher und stark, also „frei“ fühlen können. Die Privatautonomie nützt nur dem, der die wirtschaftlichen Mittel und die persönlichen Rechte hat, ein freies, eigenverantwortliches und selbständiges Leben zu führen. Das sollen alle Bürger können.

Unverzichtbar sind **Volksabstimmungen**. Nur dann ist der Bürgerstaat die **höchste Form der Selbstorganisation der Bürger**. Er ist keine Anspruchs- und Gefälligkeitsdemokratie wie der Parteienstaat. Die mündigen Bürger sind dafür verantwortlich, dass ihr Bürgerstaat wächst und gedeiht, dass „ihr Laden läuft“. Sie steigen damit **vom Anspruchssteller zum Verantwortungsträger** auf. Das ändert, wie gesagt und wie die Schweiz zeigt, das Verhalten der Menschen.⁵⁶³

Daher sind **Volksbegehren und Volksabstimmungen** über Recht und Gesetze die erste Voraussetzung, dass wir zu einem verständlichen, berechenbaren, als gerecht anerkannten und damit ‚legitimierten‘ Recht kommen.⁵⁶⁴ Sie sorgen auch dafür, dass die Stimmbürger die „Herrschaft über die Gesetzgebung“ ausüben können, also der Souverän bleiben. Denn auch die Gesetzgebung erfolgt „im Namen des Volkes“, nicht für Teilmächte (Lobbyisten). Vor allem üben Volksabstimmungen, wie die Schweiz jedes Jahr zeigt, einen großen Begründungszwang und oft auch einen Handlungszwang für die Volksvertreter und Regierung aus.

Volkssouveränität kennt Rechte und Pflichten. Die **Erhaltung und Verteidigung** des Bürgerstaates, das langfristige gemeinsam Überleben ist die erste Bürgerpflicht – für alle.

Kein Recht, keine Gerechtigkeit ohne richtige Institutionen

⁵⁶³ Wolfgang Koydl, Die Besserkönner, a.a.O., S. 137 ff „Das politische System“

⁵⁶⁴ Nicht nur über Recht und Gesetze, auch über Großinvestitionen und andere „Politik“, d.h. wichtige Zukunftsentscheidungen (z.B. EU-Erweiterungen), sollte der „Souverän“ abstimmen dürfen.

Das gerechteste Recht nützt nichts, wenn es nicht durchgesetzt wird. Das Ergebnis ist dann eine große Ungerechtigkeit. Das sahen wir schon oben bei „2. Der Parteienstaat in der Sackgasse“. Es ist weiter der große Irrtum des heutigen Parteienstaats, alles mit Geld und Gesetzen regeln, beheben zu wollen. Auf die handelnden Menschen in wirksamen öffentlichen Einrichtungen, d.h. auf die Institutionen, kommt es auch an.

Das Recht und die Gerechtigkeit [wieder] herzustellen, ist eine Großaufgabe für alle Staatsebenen. Der Bürgerstaat muss daher zum Teil die alten **Institutionen** reformieren, zum Teil ganz neue schaffen, wie bei den „**Bausteinen des Bürgerstaats**“ genauer zu zeigen ist:

- Bei der **Ortspolitik** benötigen wir „Bürgerschulen“ mit dem Ziel „mittlerer Abschluss für alle“ sowie Einrichtungen für soziale Hilfen von der Wiege bis zur Bahre für alle Familien, ob ärmer oder reicher.
- Bei der **Landespolitik** stehen die Wiederherstellung der inneren Sicherheit (Polizei, Justiz) und die Hochschulreform im Mittelpunkt;
- Bei der **Bundespolitik** sind oberste Ziele „innerer und äußerer Friede“ bzw. „innere und äußere Sicherheit“. Dann ist „Arbeit für alle“ zu gewährleisten. Die Steuern, Sozialversicherungen und das Militär sind dringend zu reformieren; *neue Einrichtungen* wie eine „Duale Umschulungsagentur“ und ein „Friedensheer“ sind zu schaffen.
- Bei der **Europapolitik** muss die **EU** als Bürgerstaat neu erfunden werden (so Roman Herzog, Hans Werner Sinn u.a.). Die **EZB** muss im Sinne des Gesamtnutzens statt als Transferunion arbeiten. Wenn das nicht gelingt, kann Europa untergehen wie das Römische Reich.
- Bei unserer **Weltpolitik** geht es um das Ziel Weltfrieden. „Recht und Gerechtigkeit“ sind immer eine „Friedensordnung“ für alle Beteiligten. Dazu gehören auch die „Rechte der Völker“⁵⁶⁵ (Recht auf eigene Kultur und Sprache, auf die eigenen Bodenschätzen usw.). Wirtschaftlich ist das Ziel: „Weltfrieden durch Wohlstand für alle Länder“. Ein Mittel dazu sind: „Friedensheere – weltweit!“ – Und nicht zuletzt gilt für alle Völker: Rettet die Erde und die Menschheit – auch vor Überbevölkerung!

Doch neben den Institutionen kommt es auch darauf an, wie sich die Menschen verhalten, miteinander umgehen. Das ist die Frage nach den

⁵⁶⁵ Wie bei „Grundrechte – Bürgerrechte – Menschenrechte“ dargestellt.

Werten, also „**Ethik, Sittlichkeit und Ehrbarkeit**“. Auch damit steht es im Parteienstaat und in der liberalen Marktwirtschaft heute nicht gut.

5.4.5 Ethik, Sittlichkeit, Ehrbarkeit

In unseren alten Rechtsordnungen sind Recht und Moral nicht getrennt. „Treu und redlich“ gehören zum alten Recht und seiner Gerechtigkeit.⁵⁶⁶ Erst der moderne Staat hat die Moral zu erheblichen Teilen seinem Gewaltmonopol nicht unterworfen, was aber immer im Fluss war. Recht in Form von Gesetzen wurde auch als „ethisches Minimum“ bezeichnet, das der Staat mit Polizei und Justiz durchsetzt. Den „Rest“ überließ er der sozialen Kontrolle, dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte.⁵⁶⁷

Der Wandel der Moral ist normal, aber der Verlust ist eine Katastrophe. Moral, Sittlichkeit sind unverzichtbar für das friedliche und erfolgreiche Zusammenleben der Menschen. Ohne Moral herrschen die Stärkeren und Mächtigen, die Habgierigen und Egoisten, Gauner und Betrüger. Es kommt zu Verbrecherstaaten (z.B. Diktaturen); in der Gesellschaft kommt die Mafia an die Macht. – Ethik, Moral, Sittlichkeit und Ehrbarkeit sind verschiedene Ausdrücke für einen weitgehend gleichen Inhalt.⁵⁶⁸

Der Verlust von Ethik, Sittlichkeit und Ehrbarkeit macht aus Bürgern **Proleten**. Ein Proletarier war, wie schon gesagt, im Altertum ein Mensch, der nichts hatte als seine Zeugungskraft und Nachkommenschaft. Er hatte keine Bildung und Bindung, kein Einkommen und Vermögen, keine Ethik und kein Rechtsbewusstsein. Die Proletarisierung der Gesellschaft ist das Gegenteil von „Mittelstand für alle“.

Die bürgerstaatliche **Politik** braucht Sitte und Anstand. Der Kampf um Macht und Posten führt zu „tarnen, täuschen, triumphieren“. Das ist ein Hauptpunkt unserer Kritik am Parteienstaat, wo „offen, ehrlich und zuverlässig“ als dumm und naiv gilt. Ethik *und* Vernunft gehen verloren!

In der **Wirtschaft** erleben wir heute den Werteverlust ganz schmerzlich. Banker verkaufen Schrottimmobilien und Giftpapiere. Sie bringen die

⁵⁶⁶ Gut bei Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, a.a.O., S. 15 ff

⁵⁶⁷ Allerdings ist auch richterlich anerkanntes Gewohnheitsrecht bindend. Doch im Strafrecht gilt streng: „Nulla poena sine lege“ [Keine Strafe ohne Gesetz]. – Was nicht verboten ist, ist erlaubt.

⁵⁶⁸ „Ehrbar“ und „tugendsam“ steht auf unzähligen alten, bäuerlichen und bürgerlichen Grabsteinen. Es bedeutet, dass die Verstobenen sittlich und anständig, auch (mittel-)standesgemäß lebten.

Weltwirtschaft an den Rand des Zusammenbruchs (2007) – und werden mit Steuergeldern gerettet. Steuergelder in Milliardenhöhe werden erschlichen (Ex-Cum-Geschäften).⁵⁶⁹ Autobosse manipulieren Abgas-Software und bringen unseren wichtigen Industriezweig ins Zwielficht.

Wir brauchen **Ethik, Moral und Sittlichkeit** genauso wie Recht und Gerechtigkeit, wie Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Doch wir müssen uns bewusst sein, dass auch diese Werte zeit- und kulturabhängig sind. Das erkennen wir z.B. daran, dass Ausdrücke plötzlich aus der Mode kommen und als altbacken verspottet werden. So bekamen „Tugendhaftigkeit“, „Moral“ und „Sittsamkeit“ immer wieder einmal ein abwertendes „G’schmäckle“. „Edel“ wollte der Adel in Sitten und Umgangsformen sein, „ehrbar“ und „tugendhaft“ die ständischen Bürger und Bauern, was in unzählige Grabsteine einmeißelt ist.

Aus **überzeitlicher Sicht** ist Ethik oder Ehrbarkeit die **„Bindung eines Menschen an seine Gemeinschaft und ihre Werte“**. Das ist eine innere, seelische und gefühlsmäßige Bindung. Der Verlust von Bindung führt zur Proletarisierung des Einzelnen und zum Zerfall von Staat und Gesellschaft, zu Verrohung und Gemeinschaftsfeindlichkeit mit Lug und Trug. Es kommt zu asozialem Verhalten und „zerfallenden Staaten“.

Erst mit der Verschriftlichung und Verwissenschaftlichung des Rechts, also mit dem Juristenrecht der Universitäten, trennten sich Recht und Moral. Im Mittelalter bildeten sie eine Einheit.⁵⁷⁰ Ab dem 19. Jahrhundert wurde Recht auch als „ethisches Minimum“ bezeichnet, das der Staat mit seinen Organen vollstrecken muss (Georg Jellinek). Alle darüber hinausgehende Moral ist von der Gesellschaft mit „sozialer Kontrolle“ durchzusetzen. Strafbar ist nur, was durch ein Gesetz verboten ist.

Wie wird Ethik vermittelt? Hier ist streng zwischen Bildung und Erziehung zu unterscheiden. **Bildung** zielt auf Wissen, Orientierung und Weltverständnis. **Erziehung** vermittelt dagegen Werte.⁵⁷¹ Diese Erkenntnis ist alt, aber von den 68ern heftig bekämpft worden. Denn ihre

⁵⁶⁹ Ex-cum-Geschäfte: mit hintereinander geschalteten, undurchsichtigen Verkäufen wird mehrfach eine nie gezahlte Vorsteuer bei den Finanzämtern eingefordert.

⁵⁷⁰ Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, a.a.O., S. 16 ff „Recht und redlich“

⁵⁷¹ Vertiefung in: „Bausteine des Bürgerstaats“ Abschnitt: III. Vom Schulhaus zum ‚Haus für Familien‘

„antiautoritäre Erziehung“ ist in Wirklichkeit ein „Erziehungsverzicht“.⁵⁷² Sie predigten die „Umwertung aller Werte“, d.h. Entwertung der Werte.

Es gibt viele gewissenlose „Gebildete“, von der RAF (Rote Armee-Fraktion) über heutige Terroristen bis zu skrupellosen Politikern und Wirtschaftsbossen. Es war eine große Selbsttäuschung der rechten wie der linken Bildungsbürger zu meinen, dass allein die Bildung zum „edlen Menschen“ führe.

So sind „Sitte und Moral“, „Ethik und Ehrbarkeit“ auf das **friedliche und freundschaftliche Miteinander** der Geschlechter und der Eheleute, der Standesgenossen, Bürger usw. ausgerichtet. Die Religionen sehen darin eine ihrer vielen Aufgaben. Sie kennen nach eigenem Verständnis die „göttliche Wahrheit und Vollkommenheit“. Die auf die „reine Vernunft“ gegründete Aufklärung, der Liberalismus, die Freimaurer u.a. verfolgen diese Ziele in verweltlichter, säkularisierter Form: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut.“ Nun weiß jeder, dass der Mensch nicht nur gut ist.

Ein Indianer sagte zu seinem Enkel: „Zwei Wölfe wohnen in deiner Brust. Der eine ist böse und bissig, der andere friedlich und freundlich.“ „Wer wird siegen?“ fragte der Bub. „Derjenige, den du fütterst“, antwortete der Großvater. Diese Weisheit ist heute wissenschaftlich unterfüttert. Genau das erkannte die Hirnforschung:

„Danach besitzt der Mensch drei miteinander verbundene Einzel-Gehirne von unterschiedlichem Aufbau und eigener Funktionszuständigkeit, die aus verschiedenen Epochen unserer evolutionären Vergangenheit stammen.“⁵⁷³

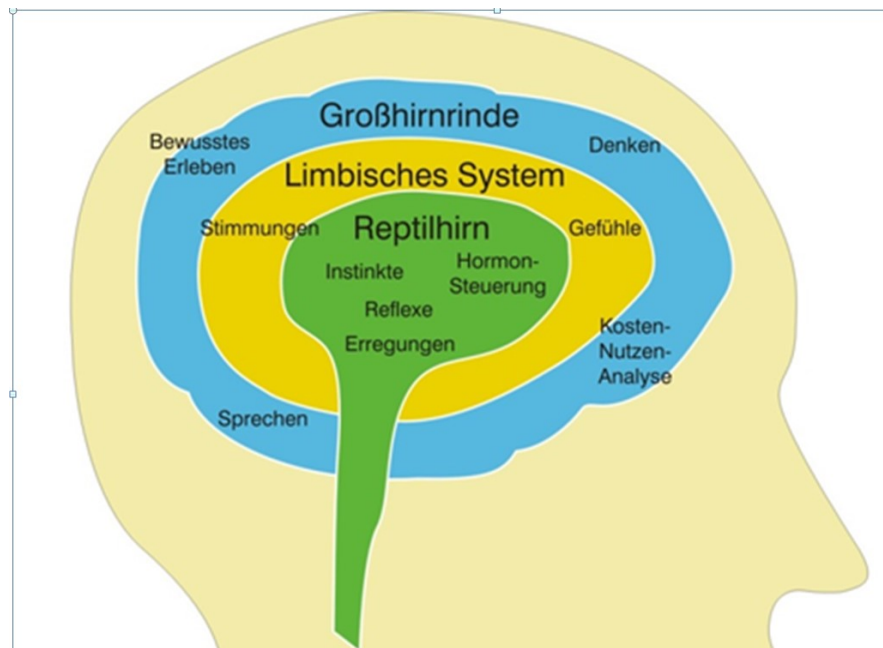
Das zeigt die folgende Abbildung⁵⁷⁴ mit (1.) dem urzeitlichen Reptilhirn, (2.) dem limbischen System von höheren Tieren und Menschen, (3.) der Großhirnrinde, die nur der Mensch besitzt.

⁵⁷² Als der baden-württembergische Kultusminister Mayer-Vorfelder in den Schulen wieder Erziehung verlangte, brach im Ländle ein heftiger linker Sturm der Entrüstung aus. Das war ja autoritär.

⁵⁷³ Hans Günter Gassen, Das Gehirn, Darmstadt (WBG) 2008, S. 39

Evolution = Stammesgeschichte des Menschen. Die Menschwerdung von der befruchteten Eizelle zur Geburt ist eine Wiederholung der Stammesgeschichte vom Einzeller zum Mensch.

⁵⁷⁴ stark vereinfacht das Modell nach Paul McLean, siehe Günter Gassen, Das Gehirn, a.a.O., S. 39



Reine Triebe und Ur-Instinkte stecken im **Reptilhirn**. Untersuchungen bei Reptilien oder Kriechtieren, wie sie auch heißen, zeigen deutlich: Hier geht es um Beißen, Sex und Fressen. Hierher gehört wohl auch der üble Trieb des Menschen zur Versklavung von Mitmenschen.

Davon ist das **Limbische System** zu unterscheiden. Es ist der Sitz von Gefühlen und Emotionen, von Zu- und Abneigung, von Mitgefühl und Innigkeit, Mutter-Kind-Beziehung u.ä. Vieles davon können wir schon bei höher entwickelten Tieren beobachten, die ein Limbisches System haben. Viele nützliche Instinkte dürften hier beheimatet sein.⁵⁷⁵

Die **Großhirnrinde** befähigt uns zum Sprechen, Denken, Rechnen. Nur der Mensch besitzt dieses Einzel-Hirn und diese Fähigkeiten. Hier wird auch eine Art Kosten-Nutzen-Abwägung durchgeführt und entschieden, wie mit auftauchenden Gefühlen und Trieben umgegangen wird.

„Auf diese Weise hat jeder Gehirnteil wesentliche Aufgaben.“ Ohne Reptilhirn mit Hunger, Durst und Fortpflanzungstrieb würden wir nicht überleben. Ohne das limbische System wären wir gefühllos und antriebsschwach; und ohne Großhirnfunktionen wären wir ziel- und planlos.⁵⁷⁶ Langfristige Ziele, Strategien und Entscheidungen, d.h. bewusstes Handeln unter Unsicherheit, wären nicht möglich.

⁵⁷⁵ Bekannte Hirnforscher wie Rolf Singer meinen: „Über 90% des Gehirns verstehen wir noch nicht.“

⁵⁷⁶ Hans Günter Gassen, Gehirn, a.a.O., S. 39

Nun wirken alle drei Gehirne ständig, weithin unbewusst aufeinander ein. „Werte“ sind oft ins Unterbewusstsein abgesunkene und gefühlsmäßig aufgeladene Überzeugungen: „So werden die Irrtümer des Geistes zu leidenschaftlichen Angelegenheiten des Herzens.“ (Volksweisheit)

Vor allem verstehen wir dadurch eine ganz wichtige Aufgabe von „Sitte und Moral“, „Ethik und Anstand“: Es ist die Beherrschung der Triebe und die Bewältigung der Gefühle. Der Verstand im Großhirn muss vor allem die Triebe aus dem Reptilhirn, aber auch die Gefühle aus dem limbischen Gehirn verarbeiten und für ein zielgerichtetes, planvolles Leben nutzen, manchmal auch unterdrücken. Instinkte und Bauchgefühl allein genügen bei uns nicht mehr. (Manche sehen darin die „Erkenntnis der Sünde“ und damit den Sündenfall samt Erbsünde.)

Dazu benötigen wir den Willen. So ist der Satz zu verstehen: „Geist ohne Wille ist wertlos, Wille ohne Geist ist gefährlich.“ (Hans von Seeckt). Hier treffen wir auf eine ungeklärte Frage: Von wo aus wirkt der Wille? Nach Gassen u.a. aus dem limbischen Hirn, nach Popper und Eccles ist es das „Ich“, das insgesamt auf unser Hirn einwirkt, es dabei als körperliches, materielles Werkzeug benutzt. Damit stoßen wir auf die oben erörterte Frage: „Freier Wille – ja oder nein?“⁵⁷⁷

Diese Dreiheit hat schon Platon (427 v. Chr. – 327 v. Chr.) erkannt. Er lieferte ein Modell, das wir als Vorläufer moderner Erkenntnisse der Gehirnforschung ansehen können.⁵⁷⁸ Danach hat der Mensch drei Seelen. Im Kopf sitzt der Verstand, die „geistige Seele“ (Erkenntnis der Wahrheit); nur sie ist für Platon unsterblich, göttlich. Beim Herzen wohnt die „Seele der Gefühle“ (Eifer, Ruhm, Tapferkeit); im Bauch wirkt die „Seele der Begierden“. Dabei haben Verstand und Weisheit dafür zu sorgen, dass die Gefühle und Triebe uns nicht überwältigen oder gar zerstören. Auch für Platon ist die Harmonie der drei Seelen das Ideal.⁵⁷⁹

Jeder von uns kennt die landläufige Meinung: Im Kopf sitzt der Verstand, im Herzen das Gefühl und im Bauch „unter der Gürtellinie“ der Trieb. Die Unrichtigkeit dieser Selbstbeobachtung liegt darin, dass alle drei Seelen in den drei Einzel-Gehirnen im Kopf wohnen. Über das Rückenmark werden von dort die Reaktionen im Herz oder Bauch ausgelöst.

⁵⁷⁷ Siehe oben: „5.1.1 Freier Wille statt Vorbestimmung“

⁵⁷⁸ So ausdrücklich auch Hans Günter Gassen, Gehirn, a.a.O., S. 19

⁵⁷⁹ Anthony Kenny, Geschichte der abendländischen Philosophie, Band I Antike, a.a.O., S. 249 ff

Seit Jahrtausenden ist es ein großes Anliegen der Philosophen, aber auch jeder Erziehung: Die Vernunft muss unsere animalischen Gelüste steuern. Die Grünen-Politikerin Antje Vollmer hat dazu das erwähnte Buch „Heißer Frieden – Über Gewalt, Macht und das Geheimnis der Zivilisation“ (Köln 1995) geschrieben. Ein Grundgedanke durchzieht das Werk: Der Firnis der Zivilisation ist sehr dünn. Gewalt und Macht müssen durch die Zivilisation mit Ethik und Sitte den „heißen Frieden“ stiften.⁵⁸⁰

Was ist nun **Zivilisation**? Wir Deutsche unterscheiden im Gegensatz zu den Angelsachsen und Franzosen „Zivilisation“ von „Kultur“. Daher wurde Huntingtons Buch „Clash of Civilisations“ richtig mit „Kampf der Kulturen“ übersetzt. „**Kultur**“ ist umfassender und grundsätzlich positiv bewertet. Kultur sind alle vom Menschen geschaffenen Werke und Werte; der Ausdruck bedeutet im Lateinischen zuerst „Ackerbau und Viehzucht“. In „landwirtschaftliche Kulturen“ (bepflanzte Äcker) hat sich die Bedeutung bei uns erhalten.⁵⁸¹ Kultur beginnt mit der Beherrschung des Feuers und reicht bis zur Erforschung des Weltalls. Richtig verstanden ist Kultur der große Überbegriff.

„Zivilisation“ ist ein engerer Begriff. Im klassischen Werk von Norbert Elias wurde „der Prozess der Zivilisation“ gut in seiner geschichtlichen Entwicklung herausgearbeitet.⁵⁸² Hier geht es um die guten Sitten, den Anstand und die Verfeinerung der Lebensweise. Daher hat das Wort „Zivilisation“ in Anlehnung an Rousseaus „Zurück zur Natur“ bei uns z.T. auch abwertende Bedeutung; man denke an „Zivilisationskrankheiten“.

Bei der Zivilisation geht es, wie Elias hervorragend zeigt, um die Triebbewältigung, damit das friedliche und freundliche Zusammenleben möglich ist. Das ist auch der tiefere Sinn von „Sitte und Moral“, „Ethik und Tugend“. Elias beschreibt z.B. die Entwicklung der Tischsitten und anderer Bereiche sowie Bräuche der Zivilisation. Zivilisation kann zur Verweichlichung und Dekadenz führen. Daher sprechen wir von „Zivilisationskrankheiten“; das Wort „Kulturkrankheiten“ ist nicht geläufig.

Knigge wollte mit seinem Buch „Über den Umgang mit Menschen“ und seinen Anstandsregeln das Gleiche. Es hat Generationen von Bildungsbürger geprägt. „Alle diese allgemeinen, sodann die folgenden

⁵⁸⁰ Antje Vollmer ist ev. Theologin. „Heiß“ bedeutet bei ihr: ständig durch „heiße Kriege“ bedroht.

⁵⁸¹ Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1963, S. 411

⁵⁸² Norbert Elias, Über den Prozess der Zivilisation, Soziogenetischen und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bände, Bern 1969; Taschenbuch: Frankfurt /M. 1976 ff.

Regeln ... zielen dahin, den Umgang leicht, angenehm zu machen und das gesellige Leben zu erleichtern.“⁵⁸³ Sie unterliegen aber dem Wandel. Der wird besonders dringend, wenn es zu Übertreibungen kommt.⁵⁸⁴

An diesen Beispielen erkennen wir den Unterschied von (1.) „Recht und Gerechtigkeit“ sowie (2.) „Sitte und Anstand“. Erst wenn eine gewisse Grenze überschritten ist, muss der Staat (Polizei, Richter) eingreifen.⁵⁸⁵

Das ist erst recht der Fall, wenn das Ausleben der Triebe den Fortbestand, das „langfristige Überleben“ des Gemeinwesens gefährdet. Das Reptilhirn übernimmt die Herrschaft; es kommt zur Gier, zu Süchten aller Art, zu Macht- und Geldgier, zu Sexismus und Drogenkonsum. Das Verantwortungsbewusstsein wird berauscht und dann dauerhaft betäubt.

Politisch ist der **Machtrieb** gefährlich. Nach neusten Forschungen soll er sogar Veränderungen im Hirn hervorrufen. Michael Voslensky hat ihn im Buch „Nomenklatura, die herrschende Klasse der Sowjetunion“, in Abschnitt „IV. 2. Das wichtigste für die Nomenklatura ist die Macht“ gut beschrieben: „Nach seinem Sturz sagte Chruscev, daß man von allem genug haben könne: vom Essen, von den Frauen, sogar vom Wodka – nur mit der Macht sei es so eine Sache, je mehr man davon habe, desto mehr wolle man. Djilas, der selbst in diesen Sphären geweltet hatte, nannte die Macht „den Genuß aller Genüsse.“⁵⁸⁶ Das ist der Trieb zur Versklavung von Menschen, den die Menschheit überwinden muss.

Wie unterschiedlich die Werte und Moral sein können, zeigt der große Denker Aristoteles (384 – 322 v. Chr.). Er hat sich mit den „intellektuellen und moralischen Tugenden“ beschäftigt und kommt zum Ergebnis: die Frau steht von Natur aus unter dem Mann; Sklaverei ist naturbedingt, nicht unmoralisch. Man wird eben als Mann oder Frau, als Herr oder Sklave geboren. Doch es ist barbarisch, Frauen wie Sklaven zu behandeln.⁵⁸⁷ Das verstößt abgrundtief gegen alle heutigen westlichen Werte und Menschenrechte. Bei der Darstellung der Lehre von Aristoteles wird es oft übergangen.

⁵⁸³ Adolph Freiherr von Knigge, Über den Umgang mit Menschen, Hannover 1790, Neudruck: Birsfelden-Basel, ohne Jahr, S. 83

⁵⁸⁴ Da waren norddeutsche Bildungsbürger oft sehr „pedantisch und penetrant“. Die Süddeutschen blieben i.d.R. „e bissel vornehm und e bissel leger“; kurz volksverbunden und Mundart sprechend.

⁵⁸⁵ Z.B. Wirtschaftler ohne Ethik (z.B. Finanzhaie), Politiker ohne Ethik, Eltern ohne Kindwohl.

⁵⁸⁶ Michael Voslensky, Nomenklatura, Die herrschende Klasse der Sowjetunion, a.a.O., S.162

⁵⁸⁷ Anthony Kenny, Geschichte der abendländischen Philosophie, Band I Antike, S. 99 - 104 mit Nachweis der Fundstelle in ‚Politik‘ (Πολιτικά).